

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 1 Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2021 3

Erlasse des Bischofs

- Art. 2 Ordinationen 10
- Art. 3 Verfahrensordnung zur Gestaltung und Genehmigung einer Sabbatzeit für
Priester, Pastoralreferentinnen und -referenten und Diakone im Hauptberuf
im Bistum Münster 10
- Art. 4 Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids 13
- Art. 5 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) 22
- Art. 6 Ordnung über das Führen von Dienstsiegeln im nordrhein-westfälischen Teil
des Bistums Münster 32
- Art. 7 Beschlüsse der Bundeskommission vom 8. Oktober 2020 35
- Art. 8 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020
(PiA-Ordnung) 37
- Art. 9 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020
(Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten) 37
- Art. 10 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020
(Berufsausbildungsordnung) 38
- Art. 11 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020
(KAVO) 39
- Art. 12 Ergänzung der Satzung des Diözesanrates im Bistum Münster 43
- Art. 13 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung 44
- Art. 14 Sonderbestimmung zu § 25 Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO 44

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 15	Wahl der Mitarbeitervertretungen - Aufruf an die Dienstgeber	53
Art. 16	Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates für die Amtszeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025	54
Art. 17	Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Hertens e.V.	55
Art. 18	Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe - Die Feier der Zulassung 2021	67
Art. 19	Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten	67
Art. 20	Personalveränderungen	68
Art. 21	Unsere Toten	69

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 22	Rahmensatzung für kirchenmusikalische Gruppen in der Diözese Münster (niedersächsischer Teil)	71
Art. 23	Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen und -assistenten, Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pastoralreferentinnen und -referenten aus dem oldenburgischen Teil der Diözese Münster	79

Akten Papst Franziskus

Art. 1 **Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2021**

Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden

1. An der Schwelle zum neuen Jahr möchte ich den Staatsoberhäuptern und Regierungschefs, den Verantwortlichen der internationalen Organisationen, den geistlichen Führern und den Gläubigen der verschiedenen Religionen sowie allen Männern und Frauen guten Willens meine ehrerbietigen Grüße übermitteln. Ihnen allen entbiete ich meine besten Wünsche, damit das kommende Jahr die Menschheit auf dem Weg der Geschwisterlichkeit, der Gerechtigkeit und des Friedens zwischen Menschen, Gemeinschaften, Völkern und Staaten voranbringen kann.

Das Jahr 2020 war geprägt von der großen Covid-19-Gesundheitskrise, die sich zu einem globalen Phänomen in vielen Bereichen entwickelt hat. So hat sie Krisen verschärft, die eng miteinander zusammenhängen, wie die Klima-, Ernährungs-, Wirtschafts- und Migrationskrisen, und schweres Leid und Not verursacht. Ich denke in erster Linie an diejenigen, die ein Familienmitglied oder einen geliebten Menschen verloren haben, aber auch an alle, die ohne Arbeit geblieben sind. Meine Gedanken gehen insbesondere an die Ärzte, Krankenschwestern und Pfleger, Apotheker, Forscher, Freiwilligen, Seelsorger und Fachkräfte in den Krankenhäusern und Gesundheitszentren, die unter großen Anstrengungen und Opfern – manche sogar bis hin zu ihrem eigenen Tod – hingebungsvoll ihren Einsatz geleistet haben im Bemühen, den Kranken nahe zu sein und ihre Leiden zu lindern bzw. ihr Leben zu retten. Während ich diesen Menschen meine Anerkennung zolle, erneuere ich zugleich meinen Appell an die politischen Verantwortungsträger und an die Privatwirtschaft, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Covid-19-Impfstoffen und den wesentlichen Technologien zu gewährleisten, die zur Betreuung der Kranken und all derer, die zu den Ärmsten und Schwächsten gehören, benötigt werden.¹

Es ist bedauerlich, feststellen zu müssen, dass neben zahlreichen Zeugnissen der Nächstenliebe und Solidarität verschiedene Formen von Nationalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit wie auch Tod und Zerstörung bringende Kriege und Konflikte leider neuen Schwung gewinnen.

Diese und andere Ereignisse, die den Weg der Menschheit im vergangenen Jahr geprägt haben, lehren uns, wie wichtig es ist, füreinander und für die Schöpfung Sorge zu tragen, um eine Gesellschaft aufzubauen, die auf Beziehungen der Geschwisterlichkeit beruht. Deshalb habe ich als Thema dieser Botschaft Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden gewählt. Es geht um eine Kultur der Achtsamkeit, um die heute oft vorherrschende Kultur der Gleichgültigkeit, des Wegwerfens und der Konfrontation auszumerzen.

2. Gott der Schöpfer, Ursprung der Berufung des Menschen zur Achtsamkeit

In vielen Religionen gibt es Erzählungen über den Ursprung des Menschen und seine Beziehung zum Schöpfer, zur Natur und zu seinen Mitmenschen. Das Buch Genesis in der Bibel zeigt von Anfang an auf, wie wichtig die Sorge und das Hüten im Plan Gottes für die Menschheit sind, indem es die Beziehung zwischen Mensch ('adam) und Erde ('adamah) wie auch zwischen Geschwistern hervorhebt. Im biblischen Schöpfungsbericht vertraut Gott den „in Eden gepflanzten Garten“ (vgl.

1) Vgl. Videobotschaft zur 75. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 25. September 2020.

Gen 2,8) Adam an mit dem Auftrag, „ihn zu bearbeiten und zu hüten“ (vgl. Gen 2,15). Das bedeutet einerseits, die Erde fruchtbar zu machen, und andererseits, sie zu schützen und ihre Fähigkeit zu bewahren, das Leben zu ernähren.² Die Verben „bearbeiten“ und „hüten“ beschreiben Adams Beziehung zu seinem Haus/Garten und weisen auch auf das Vertrauen hin, das Gott in ihn als Herrn und Hüter der ganzen Schöpfung setzt.

Die Geburt von Kain und Abel führt zu einer Geschichte von Brüdern, deren Beziehung untereinander von Kain im Sinne von Schutz oder Obhut – negativ – ausgelegt wird. Nachdem Kain seinen Bruder Abel getötet hat, antwortet er so auf die Frage Gottes: »Bin ich der Hüter meines Bruders?« (Gen 4,9).³ Ja, gewiss! Kain ist der „Hüter“ seines Bruders. »In diesen so alten, an tiefem Symbolismus überreichen Erzählungen war schon eine heutige Überzeugung enthalten: dass alles aufeinander bezogen ist und dass die echte Sorge für unser eigenes Leben und unsere Beziehungen zur Natur nicht zu trennen ist von der Brüderlichkeit, der Gerechtigkeit und der Treue gegenüber den anderen.«⁴

3. Gott der Schöpfer, Vorbild der Achtsamkeit

Die Heilige Schrift stellt Gott nicht nur als Schöpfer dar, sondern auch als denjenigen, der für seine Geschöpfe sorgt, insbesondere für Adam und Eva und ihre Kinder. Selbst Kain erhält, obwohl er wegen des von ihm begangenen Verbrechens verflucht ist, vom Schöpfer ein Zeichen des Schutzes, damit sein Leben bewahrt wird (vgl. Gen 4,15). Diese Tatsache bestätigt die unantastbare Würde der Person, die nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen wurde, zugleich macht sie auch den göttlichen Plan zur Bewahrung der Harmonie der Schöpfung deutlich, denn »Frieden und Gewalt können nicht zusammenwohnen.«⁵

Eben die Sorge für die Schöpfung bildet die Grundlage der Einrichtung des Sabbats, die neben der Regelung des Gottesdienstes auch die Wiederherstellung der sozialen Ordnung und die Aufmerksamkeit gegenüber den Armen zum Ziel hatte (Gen 1,1-3; Lev 25,4). Die Feier des Jubeljahres anlässlich des siebten Sabbatjahres gestattete der Erde, den Sklaven und den Verschuldeten eine Ruhepause. In diesem Gnadenjahr wurde für die Schwächsten gesorgt und ihnen eine neue Lebensperspektive geboten, denn so sollte es im Volk keine Bedürftigen mehr geben (vgl. Dtn 15,4).

Bemerkenswert ist auch die prophetische Tradition, wo sich der Gipfel des biblischen Verständnisses von Gerechtigkeit in der Art und Weise zeigt, wie eine Gemeinschaft die Schwächsten in ihrer Mitte behandelt. Deshalb erheben vor allem Amos (2,6-8 und 8) und Jesaja (58) immer wieder ihre Stimme zugunsten der Gerechtigkeit für die Armen, die wegen ihrer Verletzlichkeit und Machtlosigkeit nur von Gott erhört werden, der sich ihrer annimmt (vgl. Ps 34,7; 113,7-8).

4. Die Achtsamkeit im Wirken Jesu

Das Leben und Wirken Jesu bilden den Höhepunkt der Offenbarung der Liebe des Vaters zur Menschheit (vgl. Joh 3,16). In der Synagoge von Nazaret tritt Jesus mit diesen Worten auf: Der Herr »hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze« (Lk 4,18). Diese messianischen Handlungen, die für die Jubeljahre typisch sind, stellen das beredteste Zeugnis für die ihm vom Vater anvertraute Sendung dar. In seiner Barmherzigkeit nähert sich Christus den Kranken an Leib und Geist und heilt sie; er

2) Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 67.

3) Vgl. „Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens“. Botschaft zur Feier des 47. Weltfriedenstages am 1. Januar 2014 (8. Dezember 2013), 2.

4) Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 70.

5) Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, Kompendium der Soziallehre der Kirche, 488.

vergibt den Sündern und schenkt ihnen ein neues Leben. Jesus ist der Gute Hirt, der sich um die Schafe kümmert (vgl. Joh 10,11-18; Ez 34,1-31); er ist der barmherzige Samariter, der sich über den Verletzten beugt, seine Wunden verarztet und sich um ihn kümmert (vgl. Lk 10,30-37).

Auf dem Höhepunkt seiner Sendung besiegelt Jesus seine Sorge für uns durch seine Hingabe am Kreuz und befreit uns so von der Sklaverei der Sünde und des Todes. Auf diese Weise, durch die Hingabe seines Lebens und durch sein Opfer, hat er uns den Weg der Liebe erschlossen und sagt zu einem jeden: »Folge mir nach!« »Handle du genauso!« (Mt 9,9 und Lk 10,37).

5. Die Kultur der Achtsamkeit im Leben der Nachfolger Jesu

Die Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit bilden den Kern des karitativen Dienstes der frühen Kirche. Die ersten Christen teilten alles, damit niemand unter ihnen Not litt (vgl. ApG 4,34-35), und bemühten sich, ihre Gemeinschaft zu einem einladenden Ort zu machen, der offen ist für jede menschliche Situation und bereit, sich um die Schwächsten zu kümmern. So wurde es üblich, freiwillige Opfern zu machen, um die Armen zu ernähren, die Toten zu begraben und um Waisen, alte Menschen und Opfer von Katastrophen, wie z.B. Schiffbrüchige, zu versorgen. Und als in späteren Zeiten die Großzügigkeit der Christen etwas an Schwung verlor, betonten einige Kirchenväter nachdrücklich, dass gemäß Gott das Eigentum zum Nutzen des Gemeinwohls zu verstehen ist. Ambrosius sagte: »Die Natur bringt alle Erzeugnisse zum gemeinsamen Gebrauch für alle hervor. [...] So schuf also die Natur ein gemeinsames Besitzrecht für alle; Anmaßung machte daraus ein Privatrecht.«⁶ Nachdem die Kirche die Verfolgungen der ersten Jahrhunderte überwunden hatte, nutzte sie die Freiheit, um die Gesellschaft und ihre Kultur zu beseelen. »Die Not der Zeit weckte vielmehr neue Kräfte im Dienst der christlichen Caritas. Die Geschichte berichtet von zahlreichen Werken der Wohltätigkeit. [...] Es entstanden zahlreiche Anstalten zum Besten der leidenden Menschheit: Kranken-, Armen-, Waisen- und Findelhäuser, Fremdenherbergen usw.«⁷

6. Die Prinzipien der Soziallehre der Kirche als Grundlage der Kultur der Achtsamkeit

Die ursprüngliche diakonia, die durch die Reflexion der Väter bereichert und im Laufe der Jahrhunderte durch die tätige Nächstenliebe so vieler leuchtender Glaubenszeugen belebt wurde, ist zum pulsierenden Herz der Soziallehre der Kirche geworden. So bietet sie sich allen Menschen guten Willens als ein wertvolles Erbe an Prinzipien, Kriterien und Weisungen an, aus dem die „Grammatik“ der Achtsamkeit zu beziehen ist: die Förderung der Würde jeder menschlichen Person, die Solidarität mit den Armen und Schutzlosen, die Sorge um das Gemeinwohl, die Bewahrung der Schöpfung.

- Achtsamkeit als Förderung der Würde und Rechte der Person

»Der im Christentum entstandene und herangereifte Begriff Person [ist] eine Hilfe, die ganzheitliche menschliche Entwicklung zu erreichen. Denn Person bedeutet immer Beziehung, nicht Individualismus, bejaht Inklusion und nicht Ausschluss, bejaht die einzigartige, unverletzliche Würde und nicht die Ausbeutung.«⁸ Jede menschliche Person ist Selbstzweck, niemals einfach Mittel, das nur seines Nutzens wegen geschätzt wird; sie ist dazu geschaffen, um in der Familie, in der Gemeinschaft, in der Gesellschaft zusammenzuleben, wo alle Mitglieder an Würde gleich sind. Aus dieser Würde leiten sich die Menschenrechte ab, aber auch die Pflichten, die z.B. an die Verantwortung erinnern, die Armen,

6) De officiis, 1, 28,132: PL 16, 67.

7) K. Bihlmeyer- H. Tüchle, Kirchengeschichte, Bd. 1, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 181951, S. 387-388.

8) Ansprache an die Teilnehmer an der Konferenz des Dikasteriums für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen zum 50. Jahrestag der Enzyklika „Populorum progressio“ (4. April 2017).

die Kranken, die Ausgegrenzten, alle unsere »Mitmenschen, seien sie nah oder fern in Zeit und Raum«,⁹ aufzunehmen und ihnen zu helfen.

- Achtsamkeit gegenüber dem Gemeinwohl

Jeder Aspekt des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebens findet seine Erfüllung, wenn er im Dienste des Gemeinwohls steht, das heißt der »Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen«. ¹⁰ Deshalb müssen unsere Pläne und Bemühungen stets die Auswirkungen auf die gesamte Menschheitsfamilie berücksichtigen und die Folgen für den gegenwärtigen Augenblick und für die künftigen Generationen abwägen. Die Covid-19-Pandemie zeigt uns, wie wahr und aktuell dies ist. Aufgrund der Pandemie »wurde [uns] klar, dass wir alle im selben Boot sitzen, alle schwach und orientierungslos sind, aber zugleich wichtig und notwendig, denn alle sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam zu rudern«, ¹¹ weil »niemand sich allein rettet« ¹² und kein isolierter Nationalstaat in der Lage ist, das Gemeinwohl seiner Bevölkerung zu gewährleisten. ¹³

- Aufmerksamkeit durch Solidarität

Solidarität bringt die Liebe zum anderen konkret zum Ausdruck, und zwar nicht als vages Gefühl, sondern als »feste und beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, das heißt für das Wohl aller und eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind«. ¹⁴ Die Solidarität hilft uns, den anderen – sowohl als Person als auch im weiteren Sinne als Volk oder Nation – nicht als einen statistischen Posten zu sehen oder als ein Mittel, das man ausnutzt und dann wegwirft, wenn es nicht mehr nützlich ist, sondern als unseren Nächsten, als einen Weggefährten, der aufgerufen ist, gleichberechtigt mit uns am Festmahl des Lebens teilzunehmen, zu dem alle gleichermaßen von Gott eingeladen sind.

- Sorge für die Schöpfung und ihre Bewahrung

Die Enzyklika *Laudato si'* berücksichtigt vollauf die Verbindung zwischen allem Geschaffenen und betont die Notwendigkeit, auf den Schrei der Bedürftigen und auf den Schrei der Schöpfung zugleich zu hören. Aus diesem aufmerksamen und beständigen Hinhören kann eine effektive Achtsamkeit für die Erde, unser gemeinsames Haus, und für die Armen erwachsen. In diesem Zusammenhang möchte ich bekräftigen, dass »ein Empfinden inniger Verbundenheit mit den anderen Wesen in der Natur [...] nicht echt sein [kann], wenn nicht zugleich im Herzen eine Zärtlichkeit, ein Mitleid und eine Sorge um die Menschen vorhanden ist«. ¹⁵ »Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sind drei absolut miteinander verbundene Themen, die nicht getrennt und einzeln behandelt werden können, ohne erneut in Reduktionismus zu fallen«. ¹⁶

9) Botschaft an die 22. Vertragsstaatenkonferenz der UN-Klimarahmenkonvention (COP22) vom 7. bis 18. November 2016 in Marrakesch (10. November 2016); vgl. *Tavolo interdicasteriale della Santa Sede sull'ecologia integrale, In cammino per la cura della casa comune. A cinque anni dalla Laudato si'*, Vatikanische Verlagsbuchhandlung LEV, 31. Mai 2020.

10) Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 26.

11) Besondere Andacht zur Zeit der Epidemie (27. März 2020).

12) Ebd.

13) Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 8; 153.

14) Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 38.

15) Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 91.

16) Konferenz des Dominikanischen Episkopats, *Carta pastoral sobre la relación del hombre con la naturaleza* (21. Januar 1987); vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 92.

7. Der Kompass für einen gemeinsamen Kurs

In einer Zeit, die von einer verschwenderischen Wegwerfkultur bestimmt wird, möchte ich angesichts der immer stärker werdenden Ungleichheiten innerhalb der einzelnen Nationen und zwischen den Nationen¹⁷ die Verantwortlichen der internationalen Organisationen und der Regierungen, der Wirtschaft und der Wissenschaft, der sozialen Kommunikation und der Bildungseinrichtungen einladen, diesen „Kompass“ der oben genannten Prinzipien zur Hand zu nehmen, um im Globalisierungsprozess einen gemeinsamen Kurs zu verfolgen, einen »wirklich menschlichen Kurs«. ¹⁸ Dies würde es in der Tat erlauben, den Wert und die Würde eines jeden Menschen zu achten, gemeinsam und solidarisch für das Gemeinwohl zu handeln und alle aufzurichten, die unter Armut, Krankheit, Sklaverei, Diskriminierung und Konflikten leiden. Mithilfe dieses Kompasses ermutige ich alle, Propheten und Zeugen einer Kultur der Achtsamkeit zu werden, um die vielfältige soziale Ungleichheit zu überwinden. Und dies wird nur dann möglich sein, wenn dabei Frauen im großen Ausmaß eine Hauptrolle spielen – in der Familie und in allen sozialen, politischen und institutionellen Bereichen.

Der Kompass der sozialen Prinzipien, der zur Förderung der Kultur der Achtsamkeit notwendig ist, zeigt auch die Richtung für die Beziehungen zwischen den Nationen an, die von Geschwisterlichkeit, gegenseitigem Respekt, Solidarität und der Einhaltung des Völkerrechts inspiriert sein sollten. In diesem Zusammenhang müssen der Schutz und die Förderung der grundlegenden Menschenrechte, die unveräußerlich, allgemeingültig und unteilbar sind, bekräftigt werden¹⁹.

Ebenso muss an die Achtung des humanitären Rechts erinnert werden, besonders in dieser Zeit unaufhörlich aufeinanderfolgender Konflikte und Kriege. Leider haben viele Regionen und Gemeinschaften keine Erinnerung mehr an eine Zeit, in der sie in Frieden und Sicherheit lebten. Viele Städte sind zu Epizentren der Unsicherheit geworden: Ihre Bewohner haben damit zu kämpfen, ihre normalen Tagesabläufe beibehalten zu können, weil sie wahllos mit Sprengstoff, Artillerie oder leichten Waffen angegriffen und bombardiert werden. Kinder können nicht zur Schule gehen. Männer und Frauen können nicht arbeiten, um ihre Familien zu ernähren. Es herrscht Not an Orten, wo sie einst unbekannt war. Die Menschen sind gezwungen zu fliehen und lassen damit nicht nur ihre Heimat zurück, sondern auch ihre Familiengeschichte und ihre kulturellen Wurzeln.

Es gibt viele Ursachen für Konflikte, aber das Ergebnis ist immer dasselbe: Zerstörung und humanitäre Krisen. Wir müssen innehalten und uns fragen: Was hat dazu geführt, dass Konflikte in unserer Welt zur Normalität geworden sind? Und vor allem: Wie können wir unsere Herzen bekehren und unsere Mentalität ändern, um in Solidarität und Geschwisterlichkeit wirklich Frieden zu suchen?

Wie viele Ressourcen werden für Waffen, insbesondere Atomwaffen, vergeudet,²⁰ Ressourcen, die für wichtigere Prioritäten zur Gewährleistung der Sicherheit der Menschen eingesetzt werden könnten, wie z.B. die Förderung des Friedens und der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen, die Bekämpfung der Armut, die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Auch dies wird andererseits durch globale Probleme wie die aktuelle Covid-19-Pandemie und den Klimawandel deutlich. Was für eine mutige Entscheidung wäre es doch, »mit dem Geld, das für Waffen und andere Militärausgaben verwendet wird, „einen Weltfonds“ einzurichten, um dem Hunger ein für alle Mal ein Ende zu setzen und die Entwicklung der ärmsten Länder zu fördern«!²¹

17) Vgl. Enzyklika Fratelli tutti (3. Oktober 2020), 125.

18) Ebd., 29.

19) Vgl. Botschaft an die Teilnehmer der Internationalen Konferenz zum Thema „Die Menschenrechte in der heutigen Welt: Errungenschaften, Versäumnisse, Verwehrungen“ (10. Dezember 2018).

20) Vgl. Botschaft an die UNO-Konferenz zur Aushandlung eines rechtlich bindenden Instruments zum Verbot von Nuklearwaffen mit dem Ziel der vollständigen Abschaffung derselben (23. März 2017).

21) Videobotschaft zum Welternährungstag 2020 (16. Oktober 2020).

8. Erziehung zu einer Kultur der Achtsamkeit

Die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit erfordert einen Erziehungsprozess, und der Kompass der sozialen Prinzipien stellt diesbezüglich ein zuverlässiges Instrument im Hinblick auf verschiedene Bereiche dar, die miteinander in Beziehung stehen. Hierfür möchte ich einige Beispiele nennen.

- Die Erziehung zur Achtsamkeit beginnt in der Familie, dem natürlichen und grundlegenden Kern der Gesellschaft, wo man lernt, in Beziehung und in gegenseitiger Achtung zu leben. Die Familie muss jedoch in die Lage versetzt werden, diese lebenswichtige und unverzichtbare Aufgabe zu erfüllen.

- Auch die Schule und die Universität tragen – immer in Zusammenarbeit mit der Familie – Verantwortung für die Erziehung, und in ähnlicher Weise in gewisser Hinsicht auch die Betreiber der sozialen Kommunikation.²² Sie sind aufgerufen, ein Wertesystem zu vermitteln, das auf der Anerkennung der Würde jeder Person, jeder sprachlichen, ethnischen und religiösen Gemeinschaft, jedes Volkes und der sich daraus ergebenden Grundrechte beruht. Bildung ist eine der gerechtesten und solidarischsten Säulen der Gesellschaft.

- Die Religionen im Allgemeinen und die Religionsführer im Besonderen können eine unersetzliche Rolle spielen, wenn es darum geht, den Gläubigen und der Gesellschaft die Werte der Solidarität, der Achtung der Unterschiede, der Akzeptanz und der Sorge für die schwächsten Brüder und Schwestern zu vermitteln. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Worte Papst Pauls VI. 1969 vor dem ugandischen Parlament: »Fürchtet die Kirche nicht; sie ehrt euch, sie erzieht für euch ehrliche und loyale Bürger, sie schürt keine Rivalitäten und Spaltungen, sie strebt nach gesunder Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und Frieden; wenn sie irgendeine Vorliebe hat, dann die für die Armen, für die Erziehung der Kleinen und des Volkes sowie für die Sorge für die Leidenden und Verlassenen«.²³

- Erneut ermutige ich jene, die mit einem Bildungsauftrag im Dienst ihrer Bevölkerungen und in den – staatlichen und nichtstaatlichen – internationalen Organisationen arbeiten, sowie alle, die auf verschiedene Weise im Bildungs- und Forschungsbereich tätig sind, sich »eine offenere und integrativere Bildung« zum Ziel zu setzen, »die fähig ist, geduldig zuzuhören, einen konstruktiven Dialog und gegenseitiges Verständnis zu fördern«.²⁴ Ich hoffe, dass diese im Rahmen des Globalen Bildungspakts ergangene Einladung breite und vielfältige Unterstützung findet.

9. Es gibt keinen Frieden ohne eine Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit im Sinne eines gemeinsamen, solidarischen und partizipatorischen Einsatzes zum Schutz und zur Förderung der Würde und des Wohls aller, im Sinne einer Bereitschaft zur Aufgeschlossenheit, zur Aufmerksamkeit, zum Mitgefühl, zur Versöhnung und zur Heilung, zu gegenseitiger Achtung und gegenseitiger Annahme ist ein vorzüglicher Weg zur Schaffung von Frieden. »In vielen Erdteilen sind Friedenswege erforderlich, die zur Heilung führen; es sind Friedensstifter vonnöten, die bereit sind, einfallsreich und mutig Prozesse zur Heilung und zu neuer Begegnung einzuleiten«.²⁵

In dieser Zeit, in der das Boot der Menschheit, vom Sturm der Krise gebeutelt, auf der Suche nach einem ruhigeren und friedlicheren Horizont mühsam vorankommt, ermöglichen uns das Ruder

22) Vgl. Benedikt XVI., „Die jungen Menschen zur Gerechtigkeit und zum Frieden erziehen“. Botschaft zum 45. Weltfriedenstag am 1. Januar 2012 (8. Dezember 2011), 2; Franziskus, „Überwinde die Gleichgültigkeit und erringe den Frieden“. Botschaft zum 49. Weltfriedenstag am 1. Januar 2016 (8. Dezember 2015), 6.

23) Ansprache an die Abgeordneten und Senatoren Ugandas (Kampala, 1. August 1969).

24) Botschaft zum Start des Bildungspakts (12. September 2019).

25) Enzyklika Fratelli tutti (3. Oktober 2020), 225.

der Menschenwürde und der „Kompass“ der sozialen Grundprinzipien einen sicheren und gemeinsamen Kurs. Blicken wir als Christen auf die Jungfrau Maria, Stern des Meeres und Mutter der Hoffnung. Gemeinsam arbeiten wir daran, auf dem Weg zu einem neuen Horizont der Liebe und des Friedens, der Geschwisterlichkeit und Solidarität, der gegenseitigen Unterstützung und Annahme voranzuschreiten. Geben wir nicht der Versuchung nach, den anderen, insbesondere den Schwächsten gegenüber, gleichgültig zu sein; gewöhnen wir uns nicht daran, den Blick abzuwenden²⁶, sondern setzen wir uns jeden Tag konkret dafür ein, »eine Gemeinschaft zu bilden, die aus Geschwistern zusammengesetzt ist, die einander annehmen und füreinander sorgen«.²⁷

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2020

Franciscus

26) Vgl. ebd., 64.

27) Ebd., 96; vgl. „Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens“. Botschaft zum 47. Weltfriedenstag am 1. Januar 2014 (8. Dezember 2013), 1.

Erlasse des Bischofs

Art. 2

Ordinationen

Bischof Dr. Felix Genn weihte am 22. November 2020 im Hohen Dom zu Münster die nachstehenden Herren zu Ständigen Diakonen:

- A s s i n g, Wolfgang
- K ö n i g k a m p, Thomas
- K o t t, Christian Maria
- K r o n e n b e r g, Johannes Georg
- L ö c k e n e r, Siegfried Josef
- M a l a s c h i n s k y, Martin
- R u p p e r t, Andreas

AZ: IDP

Art. 3

Verfahrensordnung zur Gestaltung und Genehmigung einer Sabbatzeit für Priester, Pastoralreferentinnen und -referenten und Diakone im Hauptberuf im Bistum Münster

Präambel

Die Sabbatzeit ist für Priester, Pastoralreferenten/-innen und hauptberufliche Diakone eine Zeit für persönliche Bestandsaufnahme, geistliche Vertiefung und theologische Bildung. Die Sabbatzeit dient auch der physischen, psychischen und seelischen Regeneration und Erholung.

Jede/r Antragsberechtigte hat grundsätzlich Anspruch auf eine Sabbatzeit nach der Maßgabe der folgenden Regelung.

1. Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit

1.1

Der Zeitpunkt der Sabbatzeit bedarf einer persönlichen Absprache mit der Leitung der HA 500 Seelsorge-Personal im BGV bzw. der Leitung der Gruppe 523 Pastoralreferenten/innen und Ständige Diakone im Hauptberuf im BGV im NRW-Teil des Bistums oder mit der Leitung der Abteilung Seelsorge-Personal im BMO.

Zwei Arten der Sabbatzeit sind möglich:

„Sabbatzeit bei Stellenwechsel“

Anlässlich eines Stellenwechsels oder einer Funktionsübertragung kann eine Sabbatzeit von bis zu einem Monat beantragt werden.

„Sabbatzeit nach Dienstjahren“

Nach jeweils 10 Dienstjahren kann eine Sabbatzeit von bis zu drei Monaten beantragt werden. Für Priester ist dies erstmals 10 Jahre nach der Priesterweihe, für Pastoralreferenten/-innen und Diakone i.H. erstmals 10 Jahre nach der Beauftragung möglich.

1.2

Sabbatzeiten außerhalb dieser Regelung bedürfen einer besonderen Begründung und werden individuell geprüft.

2. Inhaltliche Gestaltung und Hilfen

2.1

Jede Sabbatzeit ist inhaltlich zu gestalten. Die konkrete individuelle Ausgestaltung erfolgt in Absprache mit den o.a. Personalverantwortlichen.

2.2

Mit Blick auf die geistliche Vertiefung wird vor der konkreten Planung ein beratendes Gespräch mit einem geistlichen Begleiter/einer geistlichen Begleiterin empfohlen.

2.3

Die Personalverantwortlichen bieten Hilfestellungen an, um die geeignete Formen, Orte und Begleiter/innen für die Sabbatzeit zu finden.

3. Antrags- und Genehmigungsverfahren

3.1

Jede/r Antragsberechtigte wendet sich in der Regel 6 Monate vor der geplanten Sabbatzeit an den zuständigen Personalverantwortlichen/die zuständige Personalverantwortliche für ein persönliches Gespräch.

3.2

Nach einem erfolgten Gespräch wird ein Antragsschreiben an den Personalverantwortlichen/die Personalverantwortliche gerichtet mit folgenden Inhalten:

- Wann und wie lange ist die Sabbatzeit geplant?
- Wie soll die Sabbatzeit inhaltlich gefüllt sein? Dabei sind die geistlichen Elemente, die Elemente der Persönlichkeitsentwicklung, der theologischen Fortbildung und der Regeneration zu benennen.

3.3

Die Personalverantwortlichen prüfen die Anträge hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit. Bei eventuellen Nachfragen oder Ergänzungsbedarf treten die Personalverantwortlichen mit dem Antragsteller/der Antragstellerin in Kontakt.

Die Personalverantwortlichen schlagen dem zuständigen Ortsordinarius die Anträge zur Genehmigung vor.

3.4

Eine Genehmigung wird schriftlich durch die zuständigen Personalverantwortlichen mitgeteilt.
Eine mögliche Ablehnung wird schriftlich begründet.

3.5

Sollten Absprachen für die Abwesenheit getroffen werden müssen, klären dies die zuständigen Personalverantwortlichen nach Absprache mit dem Antragsteller/der Antragstellerin.

Weitere Stellen werden bei Bedarf informiert.

4. Organisation und Durchführung der Sabbatzeit

4.1

Nach erfolgter schriftlicher Genehmigung organisiert der Antragsteller/die Antragstellerin die Sabbatzeit gemäß der getroffenen Absprachen selbst.

4.2

Während der Sabbatzeit erhält der Antragssteller/die Antragstellerin die üblichen Bezüge/das übliche Entgelt.

Kosten für die Unterstützungsangebote und Begleitung während der Sabbatzeit können nach erfolgter Prüfung mit 50% bezuschusst werden, bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 € pro Monat.

Nach dem Ende der Sabbatzeit wird der Zuschuss mit einem Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bei den Personalverantwortlichen beantragt.

Abweichende Regelungen bedürfen einer individuellen Absprache und schriftlichen Genehmigung.

4.3

Nach Beendigung der Sabbatzeit berichtet der Antragsteller/die Antragsteller dem/der zuständigen Personalverantwortlichen schriftlich über den Verlauf der einzelnen Phasen der Sabbatzeit und begründet eventuelle Abweichungen von der abgesprochenen Planung.

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die bisherige Verfahrensordnung zur Gestaltung und Genehmigung einer Sabbatzeit für Priester im Bistum Münster ist damit außer Kraft gesetzt.

Münster, den 11. November 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 4

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.² In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

- (1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.
- (2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.
- (3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.
- (4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Münster oder von
 - Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
 - Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Münster
 - Kirchenbeamten der Diözese Münster

1) „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

2) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Münster zugehörnden Rechtsträgers
- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Münster zugehörnden Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Münster zugehörnden Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Münster zugehörnden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

(5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

(6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Münster beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Münster als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a. auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b. auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387

3) Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

4) Papst Johannes Paul II., *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST)* vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,

- c. auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d. unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a. Mitgliedschaft

(1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b. Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c. Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichtersteller jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichtersteller.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

(1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.

(2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

(3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

(4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

(1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

(3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

(5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

(6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen.

(7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.

(8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,

- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

(1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.

(2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.

(3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

(2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer

Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

(1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

(2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

(3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

(5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

(1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

(4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

Es steht den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

15. Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wird zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

Münster, den 11. Dezember 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 009

Art. 5 **Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz
(KDS-VwVfG)**

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) handelt.

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

§ 1 - Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

§ 2 - Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG,
2. der Verantwortliche¹ im Sinne des § 4 Nr. 9. KDG,
3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

1) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

§ 3 - Bevollmächtigte und Beistände

(1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

§ 4 - Verfahrensgrundsätze

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

(4) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(5) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 5 - Anhörung

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,

3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 6 - Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

§ 7 - Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 8 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 9 - Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung

(1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

(2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 10 - Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einem Vorbehalt des Widerrufs
oder verbunden werden mit
4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 11 - Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.

(3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,

1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.

(5) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

§ 12 - Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 13 - Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 14 - Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).

(2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.

(3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 3

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 15 - Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 16 - Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,
2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 17 - Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

§ 18 - Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 19 - Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20 - Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, dass der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.

(4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

§ 21 - Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,

4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

(5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 22 - Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

(5) Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Verwaltungszustellung

§ 23 - Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,

2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

§ 24 - Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

Abschnitt 5

Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25 - Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

(1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.

(2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

§ 26 - Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.

(3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.

(4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.

(5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.

(6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 27 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

Münster, 09.12.2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Art. 6 **Ordnung über das Führen von Dienstsiegeln im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Seit Jahrhunderten werden in der Kirche schriftlichen Erklärungen zur Bekräftigung Siegel beige-drückt. Das Kirchenrecht sieht in Can. 535 § 3 explizit die Führung eines Dienstsiegels der Pfarreien für deren Amts- und Rechtsgeschäfte vor. Das Dienstsiegel ist ein Beweiszeichen im Rechtsverkehr. Zusammen mit der Unterschrift des Siegelberechtigten erbringt es für alles Beweis, was in dem gesiegelten Schriftstück direkt und hauptsächlich bekundet wird (vgl. can. 1541 CIC). Diese Ord-nung regelt die Siegelführung für den Amts- und Rechtsverkehr der kirchlichen öffentlich-rechtli-chen Körperschaften, zur Anwendung im kirchlichen und staatlichen Bereich.

§ 1 - Führung von Dienstsiegeln

Die katholische Kirche im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster ist als Körperschaft öffentlichen Rechts berechtigt, Siegel zu führen. Siegel sind als formgebundene Beweiszeichen nur im Zusammenhang mit einer die Erklärung abschließenden Unterschrift beweiskräftig.

§ 2 - Siegelberechtigung

Die Einrichtungen des Bistums Münster (KöR), insbesondere das Bischöfliche Generalvikariat zu Münster, das Bischöfliche Offizialat zu Münster, die Bischöflichen Schulen des Bistums und der Kir-chengemeinden, das Domkapitel am Hohen Dom zu Münster, der Bischöfliche Stuhl, das Priester-seminar, die Vorstände der Kirchengemeinden, die kirchlichen Gemeinde- und Zweckverbände und die Pfarr- und Pfarrrektoratsämter führen Dienstsiegel.

Siegelberechtigt sind weiterhin die mit Rechtsbefugnis ausgestatteten kirchlichen Amtsträger und Ämter, insbesondere der Diözesanbischof, die Weihbischöfe, der Generalvikar, der Offizial und der Bischöfliche Notar.

§ 3 - Ausübung der Siegelführung

1. Die grundsätzliche Siegelung erfolgt insbesondere bei Urkunden, Dokumenten und anderen Schriftstücken mit rechtserheblicher Bedeutung, deren Gültigkeit bzw. Echtheit einer eindeutigen Bestätigung durch den Siegelberechtigten bedarf. Das Dienstsiegel wird verwendet:
 - bei Urkunden und Verträgen, durch die Rechte und/oder Pflichten begründet, anerkannt, aufgehoben oder verändert werden (z.B. Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge),
 - bei Urkunden, die über den kanonischen Personenstand der Gläubigen ausgestellt werden,
 - für amtliche Auszüge aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,
 - bei der Beglaubigung von Abschriften, soweit dies zulässig ist,
 - für Bescheinigungen über die Kirchenzugehörigkeit,
 - für Überweisungen zu kirchlichen Amtshandlungen,
 - aufgrund von Vorschriften kirchlichen oder staatlichen Rechts und
 - in sonstigen herkömmlichen Fällen.
2. Durch die das Dienstsiegel führende Stelle sollen nur solche Beglaubigungen vorgenommen werden, die mit der dienstlichen Tätigkeit der betreffenden Person oder Dienststelle im Zusammenhang stehen. Dies ist insbesondere der Fall bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden, die
 - die kirchliche Stelle selbst ausgestellt hat;
 - Bedienstete kirchlicher Stellen betreffen;
 - von einer anderen kirchlichen Stelle ausgestellt sind oder
 - zur Vorlage bei einer kirchlichen Stelle benötigt werden.
 - Bei allen anderen Beglaubigungen, die nicht zu den Amtspflichten einer kirchlichen Stelle gehören, ist der Antragsteller an die zuständigen staatlichen Stellen oder gegebenenfalls an einen Notar zu verweisen.
3. Die Befugnis, das Siegel einer Unterschrift beizufügen, regelt im Bischöflichen Generalvikariat und im Bischöflichen Offizialat eine Geschäftsordnung.
4. Die Befugnis, das Siegel des Domkapitels zu verwenden, regeln die Statuten des Domkapitels in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Die Befugnis, das Siegel eines Kirchenvorstandes zu verwenden, regelt sich nach den Bestimmungen des für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster geltenden Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens oder ein nachfolgendes entsprechendes Gesetz. Die Befugnis ist nicht übertragbar.
6. Für die kirchlichen Gemeindeverbände gilt die sinngemäße Bestimmung aus Ziffer 3.
7. Das Pfarramts- bzw. Pfarrrektoratssiegel führt der Pfarrer bzw. der Pfarrrektor. Er kann mit der Beglaubigung von Kopien und Abschriften pfarramtlicher Urkunden und Zeugnisse einen Dritten beauftragen (KA 1995, Art. 146). Bei der Unterschriftsleistung ist das Auftragsverhältnis durch die Abkürzung „i. A.“ kenntlich zu machen. Der Unterschrift wird das Siegel begedrückt.

§ 4 - Gestaltung und Inhalt des Siegels

1. Das Siegel besteht aus Siegelbild und Siegelumschrift mit einer Umrandung.
2. Das Siegelbild soll in religiöser oder geschichtlicher Beziehung zum Inhaber des Siegels stehen. Siegel von Kirchenvorständen und Pfarrämtern sollen in der Regel den Patron der Pfarrkirche darstellen.
3. Die Siegelumschrift besteht aus der amtlichen Bezeichnung des Siegelinhabers und der Angabe des Ortes seines Sitzes. Bei größeren Orten kann mit einem Bindestrich der Name des Ortsteils hinzugefügt werden. Der grundsätzliche Wortlaut lautet wie folgt;
„Katholisches Pfarramt St. in“
„Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. ... in
„Verband der kath. Kirchengemeinden im Dekanat.....“
4. Die Dienstsiegel sind regelmäßig Farbdruksiegel. Sie sollen 40 mm im Durchmesser nicht überschreiten.
5. Soweit mehrere Siegel an verschiedenen Orten geführt werden, sind diese durch die siegelführende Stellen mit arabischen Ziffern zu nummerieren und der Einsatzort zu dokumentieren.

§ 5 - Maschineller Abdruck des Dienstsiegels

1. Anstelle der Siegelung kann die siegelführende Stelle das Dienstsiegel maschinell als eingedruckten oder aufgedruckten Abdruck auf die Erklärung anbringen. Der eingedruckte oder aufgedruckte Abdruck des Dienstsiegels ersetzt nicht die notwendige Unterzeichnung. Entgegen § 4 Ziffer 5 enthält der Abdruck des Dienstsiegels keine fortlaufende Nummer. Die Dateien oder anderweitigen technischen Lösungen zur maschinellen Dienstsiegelführung sind vor einem unbefugten Gebrauch oder Entwendung zu sichern.
2. Die Nutzung eines maschinellen Siegeldrucks ist aufgrund Vorkehrungen zur Identitätssicherheit ausschließlich über ein durch die Bischöflichen Behörde freigegebenes elektronisches Datenverarbeitungsprogramm erlaubt, welches die Rückverfolgbarkeit der Nutzung nachweist. Weiterhin bedarf es eines gesonderten Berechtigungskonzeptes. Die Nutzung, anderweitige Verwendung, und Veränderung des Dienstsiegels außerhalb des Datenverarbeitungsprogrammes ist untersagt. Die Berechtigten sind auf diese Vorschrift hinzuweisen. Unberechtigten darf kein Zugang zu einer möglichen Nutzung gewährt werden.

§ 6 - Sorgfaltspflichten

1. Die Siegel sind sorgfältig zu verwalten und dem Gebrauch Unbefugter unzugänglich zu machen. Der Verlust eines Siegels ist dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Siegelabdruck muss lesbar sein, deshalb sind Siegel sorgfältig zu reinigen und unbrauchbar gewordene zu ersetzen. Unbrauchbar gewordene oder außer Dienst gesetzte Siegel sind ins Archiv zu übernehmen.

§ 7 - Anzeigepflicht

1. Die Anschaffung von Dienstsiegeln ist dem Bischöflichen Generalvikariat unter Vorlage von zwei Abdrucken anzuzeigen.

Widerspricht ein Dienstsiegel wesentlichen Grundsätzen über die Gestaltung, kann das Bischöfliche Generalvikariat es beanstanden und eine Änderung verlangen.

2. Bei Erwerb eines neuen Siegels für Kirchenvorstand, Verbandsvertretung oder Pfarramt bzw. Rektorat ist die Außerdienststellung des alten Siegels im Protokollbuch des Kirchenvorstandes oder des Verbandes unter Beidrückung dieses Siegels zu vermerken. Dies gilt nicht bei bloßer Erneuerung eines Siegels.

§ 8 - Inkrafttreten und Bestandsschutz

Die beim Inkrafttreten dieser Ordnung verwendeten Dienstsiegel behalten ihre Gültigkeit, solange die siegelführende Stelle darauf besteht. Die bisherigen Dienstsiegel sollen auf die Übereinstimmung mit dieser Ordnung überprüft werden. Die Bischöfliche Behörde kann die Änderung eines Dienstsiegels verlangen, wenn es nicht den Grundsätzen dieser Ordnung entspricht.

Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Führen von Amtssiegeln im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (KA Münster, 2001, Nr. 9, Artikel 124) außer Kraft.

Münster, 11. Dezember 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Art. 7 **Beschlüsse der Bundeskommission vom 8. Oktober 2020**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 08. Oktober 2020 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

1. In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstandsregelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. ³In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 Anhang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass

a) Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwendung findet und

b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersatzlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:

1. In Vergütungsgruppe 1:
 - die Ziffern 1 und 2,
2. In Vergütungsgruppe 1a:
 - die Ziffern 2 bis 7 sowie
 - die Ziffern 15 und 16,
3. In Vergütungsgruppe 1b:
 - die Ziffern 3 bis 8 sowie
 - die Ziffern 18 und 19,
4. In Vergütungsgruppe 2:
 - Ziffer 2,
 - Ziffer 17.

II. Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Freitag, den 8. Oktober 2020

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 07.12.2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 8 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen
vom 2. Dezember 2020 (PiA-Ordnung)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) vom 25.06.2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 115), wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird ein § 23a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 23a Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

§ 7 Anlage 4 KAVO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Sonderzahlung auf 225,00 Euro beläuft.“

- II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

- III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.12.2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 9 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen
vom 2. Dezember 2020 (Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 96), zuletzt geändert am 24.06.2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019 Nr. 15, Art. 116), wird wie folgt geändert:

Nach § 7a wird ein § 7b mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 7b Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

§ 7 Anlage 4 KAVO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Sonderzahlung auf 225,00 Euro beläuft.“

- II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.12.2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 10

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 (Berufsausbildungsordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 31.07.1991 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1991, Art. 150), zuletzt geändert am 08.01.2016 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Art. 26), wird wie folgt geändert:

Nach § 29 wird ein § 30 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 30 Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

§ 7 Anlage 4 KAVO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Sonderzahlung auf 225,00 Euro beläuft.“

- II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.12.2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 11

**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen
vom 2. Dezember 2020 (KAVO)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster Art-305), zuletzt geändert am 14.09.2020 (Kirchliches Amtsblatt Münster Nr. 10), wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 40b folgenden Wortlauts eingefügt:

„§ 40b Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus (SARS-Cov-2/COVID-19) verursachten Pandemie

Die Regelungen zur Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus (SARS-Cov-2/COVID-19) verursachten Pandemie richten sich nach der Anlage 32.“

2. In der Anlage 4 wird an § 6 ein § 7 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 7 Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

(1) Die Mitarbeiter erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(1a) Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

(1b) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a Absatz 1 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Absatz 2 und 3 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

(1c) Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8 600,00 Euro,
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12 400,00 Euro und
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15 300,00 Euro.

§ 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

3. In der Anlage 22a wird § 15 Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a. Die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ wird durch die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
 - b. Die Datumsangabe „1. Januar 2021“ wird durch die Datumsangabe „1. Januar 2022“ ersetzt.
4. Nach der Anlage 31 wird eine neue Anlage 32 folgenden Wortlauts angefügt:

„Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus (SARS-Cov-2/COVID-19) verursachten Pandemie

Präambel

Die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) verursachte Pandemie betrifft neben der Gesundheit der Menschen auch deren wirtschaftliche Zukunft. Um im Anschluss an die Corona-Krise möglichst schnell wieder auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krise zu sichern und wirtschaftlichen Schaden von den Dienstgebern im Geltungsbereich der KAVO Nordrhein-Westfalen abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden. Dabei arbeiten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung vertrauensvoll zusammen. Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung nach MAVO werden durch die nachfolgenden Regelungen nicht berührt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KAVO stehen.

(2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- Auszubildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen und Schülern bzw. der Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Auszubildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,
- Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,
- schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,
- geringfügig Beschäftigte,
- Mitarbeiter in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

(3) Dienstvereinbarungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage bereits gelten, bleiben unberührt. Soweit die in der Dienstvereinbarung zugesagte Aufstockung unterhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Prozentsätze liegt, ersetzt § 5 Abs. 1

die Regelung der Dienstvereinbarung bei Rechtsträgern in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Bei Rechtsträgern in einer anderen Rechtsform beraten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung im Falle des Satzes 2 die Möglichkeit einer Erhöhung der Aufstockung.

§ 2 Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und Kurzarbeitergeldverordnung kann Kurzarbeit auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung (§ 38 MAVO) eingeführt werden. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist Kurzarbeit gemäß den Regelungen dieser Anlage und der gesetzlichen Vorgaben mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert schriftlich zu vereinbaren.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienstgeber legen in der Dienstvereinbarung eine angemessene Ankündigungsfrist fest. Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

§ 3 Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben eingeführt werden, für einzelne Mitarbeiter jedoch nicht ohne sachlichen Grund. Die Kurzarbeit kann längstens bis zum 31. Dezember 2021 eingeführt bleiben. Sie kann verlängert werden, wenn die entsprechende staatliche Regelung nach SGB III für die Corona-Situation über den 31. Dezember 2021 hinaus verlängert wird.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit - Information der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen.

(2) Die Mitarbeitervertretung wird vom Dienstgeber regelmäßig oder auf Anforderung der Mitarbeitervertretung über die Entwicklung der Lage informiert. Das Nähere wird in der Dienstvereinbarung geregelt.

§ 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf

- in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage 5) 95 Prozent,
- in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage 5) 90 Prozent

des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor

Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.* Eine Abweichung zu Gunsten der Mitarbeiter ist in der Dienstvereinbarung möglich.

(2) Bei Mitarbeitern eines Rechtsträgers in anderer Rechtsform soll die Aufstockung in einer Absatz 1 entsprechenden Weise erfolgen. Mitarbeitervertretung und Dienstgeber können eine Abweichung auch zu Ungunsten der Mitarbeiter aus sachlichen Gründen vereinbaren.

(3) Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Absatz 1 Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Mitarbeitern sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt. Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt. Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetragtes kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

(4) Ungekürzt weitergezahlt werden vermögenswirksame Leistungen, die Weihnachtsgeld und das Leistungsentgelt (§ 26 KAVO) bzw. die pauschale Jahreszahlung (§ 26a KAVO).

(5) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(6) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

(7) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

*Die Regelungen des § 1 Abs. 5 Anlage 29 gelten entsprechend.

§ 6 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

(1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der Kurzarbeit für diejenigen Mitarbeiter ausgeschlossen, die sich in Kurzarbeit befinden. Für Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die sich in Kurzarbeit befinden, ist der Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung auch für die Dauer von drei Monaten nach Beendigung der Kurzarbeit ausgeschlossen.

(2) Mitarbeiter, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

§ 7 Altersteilzeit

Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 Anlage 22a entsprechend angewendet werden. Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 Anlage 22a.

§ 8 Besondere Bestimmungen

Diese Anlage gilt für die besondere Situation der COVID-19-Pandemie. Sie tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

II. Die Änderungen unter I) 1. und 4. treten rückwirkend zum 1. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderungen unter I) 2. treten rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft. Die Änderungen unter I) 3. treten rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.12.2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 12 **Ergänzung der Satzung des Diözesanrates im Bistum Münster**

Die Satzung des Diözesanrates wird ergänzt.

§ 4 wird eine neue Ziffer - 4. - eingefügt.

§ 4 Ziffer 4 lautet wie folgt:

4. Zu den Sitzungen des Diözesanrates wird vom Vorsitzenden in Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) unter Angabe der Beratungspunkte und Beifügung der Sitzungsvorlagen eingeladen. Im Ausnahmefall können

1. Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,
2. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

Die Änderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Münster, den 17. Dezember 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 13

Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

I. Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Diözese Münster.

Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Diözese Münster in der Fassung vom 14. November 1996 (Kirchliches Amtsblatt 1996, Art. 226), zuletzt geändert am 30.03.2020 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2020, Art. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 erhält die Sätze 5 und 6 folgenden Wortlauts:

„Kann die Mitarbeiterversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit der Mitarbeiter durchgeführt werden, kann die Teilnahme der Mitarbeiter an der Mitarbeiterversammlung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Mitarbeiterversammlung keine Kenntnis nehmen können; Satz 3 bleibt unberührt. Ist im Fall des Satzes 5 eine Mitarbeiterversammlung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien nicht möglich, ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich einen Wahlausschuss zu bestellen, der die Wahl gemäß §§ 9 bis 11 durchführt.“

2. § 11a erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlauts:

„(3) Für die im Jahr 2021 stattfindenden Wahlen zur Mitarbeitervertretung gilt abweichend von Absatz 2, dass Absatz 1 keine Anwendung findet, wenn die Mitarbeitervertretung spätestens sechs Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt. Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich einen Wahlausschuss zu bestellen, der die Wahl gemäß §§ 9 bis 11 durchführt. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Münster, den 07.12.2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 14

Sonderbestimmung zu § 25 Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 - Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bistum Münster

(1) Die im Geltungsbereich dieser Sonderbestimmung bestehenden Mitarbeitervertretungen bilden auf den in den §§ 2-4 näher bezeichneten Ebenen nach § 25 MAVO die

1. Regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 2,
2. Arbeitsgemeinschaften der Schulen nach § 3,

3. Fachgruppen nach § 4,
4. Diözesane Arbeitsgemeinschaft nach Abschnitt 3.

(2) Jede Mitarbeitervertretung kann nur einer Regionalen Arbeitsgemeinschaft nach Abs. 1 Ziffer 1 und nur einer Fachgruppe nach Abs. 1 Ziffer 3 angehören.

Dieses gilt nicht für Mitarbeitervertretungen von Schulen nach Abs. 1 Ziffer 2, die sich in den Arbeitsgemeinschaften der Schulen nach § 3 dieser Ordnung organisieren.

Dies gilt ebenfalls nicht für die Mitarbeitervertretungen der Pastoralreferenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen.

Abschnitt 2 - Regionale Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften der Schulen und der Fachgruppen

§ 2 - Bildung und Zweck der Regionalen Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Bereich der Kreisdekanate, des Stadtdekanats Münster und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster bilden jeweils eine Regionale Arbeitsgemeinschaft.

(2) Der Zweck der Regionalen Arbeitsgemeinschaften ist der regelmäßige gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch.

§ 3 - Bildung und Zweck von Arbeitsgemeinschaften für Schulen

(1) Für die Mitarbeitervertretungen der im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster gelegenen Schulen kann je eine eigene Arbeitsgemeinschaft gebildet werden.

(2) Die Aufgaben der in Absatz 1 benannten Arbeitsgemeinschaften werden in gesonderten Ausführungsbestimmungen festgelegt.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 4 - Bildung und Zweck der Fachgruppen

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Bistum Münster, mit Ausnahme der Mitarbeitervertretung der Pastoralreferenten/innen und Pastoralassistenten/-innen und der Schulen bilden Fachgruppen.

Die Fachgruppen teilen sich wie folgt auf:

Gesundheit und Pflege

- Krankenhäuser
- Altenheime
- Ambulante Pflege
- Reha-Kliniken
- Psychiatrien
- Pflegeschulen
- Rettungsdienste

Erziehungs- und Eingliederungshilfen

- Behindertenhilfe
- Jugendhilfe

Pfarreien und andere kirchliche Einrichtungen

- Pfarreien
- Bildungswerke
- Bildungsforen
- Bildungshäuser
- BGV
- Offizialat Vechta
- Zentralrendanturen
- Katholische Verbände (KAB, Kolping etc.)

Caritas und Beratung

- Diözesancaritasverband
- Landescaritasverband
- Caritasverband
- SKF/SKM

(2) Die Fachgruppen werden gebietsweise aufgeteilt in „Südwest“ und „Nordost“. Das Gebiet „Südwest“ umfasst die Kreisdekanate Wesel, Kleve, Borken und Recklinghausen. Das Gebiet „Nordost“ umfasst die Kreisdekanate Warendorf, Coesfeld, Steinfurt, das Stadtdekanat Münster und den Offizialatsbezirk Oldenburg.

(3) In den Gebieten „Südwest“ und „Nordost“ wird es jeweils eine Fachgruppe „Gesundheit und Pflege“, „Erziehungs- und Eingliederungshilfen“, „Pfarreien und andere kirchliche Einrichtungen“ und „Caritas und Beratung“ geben.

(4) Im Offizialatsbezirk Oldenburg wird es nur eine Fachgruppe „Gesundheit und Pflege“ und eine Fachgruppe „Pfarreien und andere kirchliche Einrichtungen“ geben. Die Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg, die zu anderen Fachgruppen gehören, nehmen an der Fachgruppe Nordost teil.

(5) Die bisherigen berufsspezifischen Fachgruppen „Schule“ und „Pastoralreferenten/innen und Pastoralassistenten/innen“ bleiben davon unberührt.

(6) Der Zweck der Fachgruppen ist der regelmäßige gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch.

(7) In Zweifelsfällen erfolgt die Zuordnung zu einer Fachgruppe durch den Vorstand der DiAG-MAV nach Rücksprache mit der jeweiligen Mitarbeitervertretung.

§ 5 - Organe der Regionalen Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitsgemeinschaften für Schulen und der Fachgruppen

Organe der Arbeitsgemeinschaften und der Fachgruppen sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlungen der Regionalen Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitsgemeinschaften für Schulen und der Fachgruppen

(1) Die Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaften können bis zu zweimal pro Jahr ganztägig in den jeweiligen Kreisdekanaten, dem Stadtdekanat Münster sowie im Officialatsbezirk Oldenburg stattfinden. Die Mitgliederversammlungen der Fachgruppen können bis zu zweimal jährlich ganztägig an einem möglichst zentralen Ort der jeweiligen Gebiete „Südwest“ und „Nordost“ stattfinden.

(2) Die Regionalen Arbeitsgemeinschaften sowie die Fachgruppen sollen quartalsweise abwechselnd tagen:

1. Quartal: Regionale Arbeitsgemeinschaften
2. Quartal: Fachgruppen
3. Quartal: Regionale Arbeitsgemeinschaften
4. Quartal: Fachgruppen

Im jeweiligen Wahljahr finden zusätzlich zu den Sitzungen nach Absatz 1 die konstituierenden Sitzungen der jeweiligen Gremien statt.

(3) Die Mitgliederversammlungen setzen sich aus je einem Mitglied jeder Mitarbeitervertretung aus dem jeweiligen Geltungsbereich der Arbeitsgemeinschaft bzw. der Fachgruppe zusammen.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind berechtigt, mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Vertrauen zu entziehen. In der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung muss eine Nach-/Neuwahl erfolgen. Dies gilt ebenso, wenn Vorstandsmitglieder aus anderen Gründen ausscheiden.

§ 7 - Vorstand der Regionalen Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitsgemeinschaften für Schulen und den Fachgruppen

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in. Die Mitglieder des Vorstandes sollen möglichst aus beiden großen Tarifbereichen „AVR“ oder „KAVO/AVO“ stammen. Der Vorstand wird zu Beginn der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.

(2) Die/der Vorsitzende soll katholisch sein.

(3) Der Vorstand der Regionalen Arbeitsgemeinschaft benennt aus seinen Reihen zwei Mitglieder für die Mitgliederversammlung der DiAG-MAV.

(4) Der Vorstand der Fachgruppe sowie der Vorstand der Arbeitsgemeinschaften der Schulen und die Mitarbeitervertretungen der Pastoralreferenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen benennen aus ihren Reihen ein Mitglied und dessen Stellvertreter/in für die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft. Das stellvertretende Mitglied nimmt ausschließlich im Verhinderungsfalle für das ordentliche Mitglied an der Mitgliederversammlung der DiAG-MAV teil.

(5) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch.

(6) Die Vorstandsmitglieder nehmen nicht an Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 4 teil.

(7) Eine Doppelung von Vorstandsämtern ist ausgeschlossen. Wer ein Vorstandsamt in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft einnimmt, kann nicht in den Vorstand einer Fachgruppe gewählt werden und umgekehrt.

§ 8 - Technische und organisatorische Hilfestellung

(1) Die notwendige technische und organisatorische Hilfestellung der DiAG Geschäftsstelle umfasst

- Erstellung und Verwaltung des Adressenverzeichnisses der Mitarbeitervertretungen der Arbeitsgemeinschaften und der Fachgruppen,
- Erstellung und Pflege der in den Internetauftritt der DiAG-MAV eingebundenen Informationen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft bzw. Fachgruppe (keine eigene Internetpräsenz der Arbeitsgemeinschaften oder Fachgruppen),
- Unterstützung bei der Vermittlung von Referenten.

(2) Die Organisation der Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen liegt in der Verantwortung des Vorstandes in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kreis- bzw. Stadtdekanatsbüro. Deren Aufgabe umfasst die Erstellung und den Versand der Einladung, der Tagesordnung, des Protokolls und weiterer Unterlagen nach Vorgabe durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft bzw. der Fachgruppe. Die Einladung und der Versand der Unterlagen sollen elektronisch erfolgen. Näheres regelt die Vereinbarung zur Beschreibung des Abrechnungssystems für die Regio-MAV-Veranstaltungen mit den Kreisdekanaten/Stadtdekanat.

(3) Für den Officialatsbezirk Oldenburg und für die Arbeitsgemeinschaften der Schulen können gesonderte Regelungen in Abstimmung mit dem Vorstand der DiAG-MAV getroffen werden.

Abschnitt 3 - Diözesane Arbeitsgemeinschaft

§ 9 - Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 10 - Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den nach § 7 Abs. 3 und 4 dieser Sonderbestimmung benannten Vertreterinnen/Vertreter der Regionalen Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitsgemeinschaften für Schulen und der Fachgruppen nach § 1 Abs.1 Ziff. 1 - 3.

(2) Zusätzlich benennen die Mitarbeitervertretungen der Pastoralreferenten/-referentinnen bzw. Pastoralassistenten/-assistentinnen im NRW-Teil des Bistums und im oldenburgischen Teil des Bistums je ein Mitglied und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin für die Mitgliederversammlung. Das stellvertretende Mitglied nimmt ausschließlich im Verhinderungsfalle für das ordentliche Mitglied an der Mitgliederversammlung der DiAG-MAV teil.

(3) Die geistliche Leitung bekommt ein Stimmrecht und Sitz in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung der DiAG-MAV besteht damit aus folgenden Teilnehmern:

Regionale Arbeitsgemeinschaften:	je 2 stimmberechtigte Delegierte
Fachgruppen:	je 1 stimmberechtigter Delegierter
Schulen NRW:	je 1 stimmberechtigter Delegierter
Schulen Officialatsbezirk:	je 1 stimmberechtigter Delegierter
Pastoralref. NRW:	je 1 stimmberechtigter Delegierter
Pastoralref. Officialatsbezirk:	je 1 stimmberechtigter Delegierter
Geistliche Leitung:	1 stimmberechtigte/r Teilnehmer/in

Das sind insgesamt: 33 Mitglieder

(5) Die Mitgliederversammlung soll mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie kann bis zu viermal jährlich stattfinden. Davon findet in der Regel eine Sitzung als zweitägige Klausurtagung statt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Vertrauen zu entziehen. In der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat, muss eine Nach-/ Neuwahl erfolgen.

(7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 - Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer, die den unterschiedlichen Dienstbereichen nach § 1 Abs. 1 MAVO angehören sollen. Außerdem gehört dem Vorstand die Geistliche Leitung der DiAG-MAV mit eigenem Stimmrecht an.

(2) Der Vorstand wird aus Reihen der Mitgliederversammlung und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl ein Ersatzmitglied für den Vorstand.

(3) Die Vorstandsämter sollen geschlechtergerecht besetzt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sollen möglichst aus beiden großen Tarifbereichen „AVR“ und „KAVO/AVO“ stammen.

(5) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch.

(6) Die Vorstandsmitglieder nehmen nicht an Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 5 teil.

(7) Das Freistellungskontingent für den Vorstand beträgt 125 % der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer bzw. eines Vollbeschäftigten nach KAVO. Der Vorstand verteilt das Freistellungskontingent auf seine einzelnen Mitglieder. Die Aufteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Nachrücken des Ersatzmitgliedes kann dieses für die Dauer des Nachrückens das Freistellungskontingent des verhinderten Mitgliedes teilweise oder vollständig erhalten. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die zeitweilige Verhinderung sowie die Verteilung der Freistellung. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die geistliche Leitung der DiAG-MAV.

(8) Das Bistum Münster leistet dem jeweiligen Dienstgeber auf dessen Antrag hin Ersatz in Höhe der durch die Freistellung verursachten nachgewiesenen Personalkosten des betreffenden Vorstandsmitgliedes.

§ 12 - Geschäftsstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

(1) Für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft ist im KönzgenHaus, Haltern am See, eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit einem/einer hauptamtlichen Geschäftsführer/in und einer Verwaltungskraft, jeweils in Vollzeit, besetzt ist.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die notwendigen Organisations-, Schreib- und Verwaltungsaufgaben, insbesondere für die Unterstützung, Hilfestellung und Beratung der Mitarbeitervertretungen sowie für die Unterstützung und Hilfestellung für die Vorstände der Arbeitsgemeinschaften nach § 1.

(3) Die Einstellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin sowie der Verwaltungskraft erfolgt in Anstellungsträgerschaft des Bistums Münster auf der Grundlage des vorgesehenen Stellenplanes. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sowie die Verwaltungskraft haben ihren Dienort in der Geschäftsstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft. Die Fachaufsicht hat der Vorstand.

(4) Die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin werden in einer Stellenbeschreibung einvernehmlich zwischen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft und dem Bischöflichen Generalvikariat Münster geregelt. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin können nur einvernehmlich zwischen Anstellungsträger und dem Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft erfolgen.

§ 13 - Aufgaben der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

(1) Aufgabe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft ist die Vertretung der Interessen der Mitarbeitervertretungen im Bistum Münster. Auf § 25 Abs. 2 MAVO wird verwiesen.

(2) Für die Zusammenarbeit mit der Regionalkoda Vechta/Osnabrück gilt § 25 Abs. 2 Ziff. 10 MAVO sinngemäß.

(3) Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft benennt aus ihrem Vorstand die Vertreter/innen für die überdiözesanen Gremien, die sich mit Fragen des Mitarbeitervertretungsrechts befassen und vom Bischof von Münster oder der Deutschen Bischofskonferenz anerkannt sind.

(4) Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft regelt Einzelheiten über das weitere Verfahren und Abläufe ihrer Arbeit in einer Geschäftsordnung gem. § 10 Abs. 6 dieser Ordnung.

(5) Die Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 MAVO) sowie die Vertretung der Mitarbeitervertretungen vor den Einigungsstellen nach Abschnitt VI MAVO und den Kirchlichen Arbeitsgerichten nach der KAGO werden in einer Vereinbarung zwischen dem Bistum Münster und der DiAG-MAV im Bistum Münster geregelt. Die Mitarbeitervertretungen sollen nach dieser Vereinbarung verfahren.

Abschnitt 4 - Kostentragung

§ 14 - Kostentragung und Dienstbefreiung

(1) Für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der Regionalen Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitsgemeinschaften für Schulen und der Fachgruppen (§ 1 Abs. 1, Nr. 1-3) besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung. § 15 Abs. 4 MAVO gilt entsprechend. Die jeweiligen Dienstgeber erstatten die entstehenden Teilnahmeentgelte und Reisekosten nach Maßgabe der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung.

(2) Für die Aufgabenwahrnehmung der Vorstände der Regionalen Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitsgemeinschaften der Schulen und der Fachgruppen nach § 1 Abs.1 Nr. 1-3, besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung durch den jeweiligen Dienstgeber. § 25 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 4 MAVO gilt entsprechend. Die notwendigen Reisekosten werden auf Antrag und nach Maßgabe der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft erstattet.

(3) Für die Teilnahme an den DiAG-Mitgliederversammlungen (§ 10) besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung durch den jeweiligen Dienstgeber. § 25 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 4 MAVO gilt entsprechend. Die notwendigen Reisekosten werden auf Antrag und nach Maßgabe der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung durch die Geschäftsstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft erstattet.

(4) Bezüglich der Arbeitsbefreiung und Kostentragung des DiAG-Vorstandes gilt § 11 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung.

Abschnitt 5 - Amtszeit, Wahlverfahren, Sonstiges, Inkrafttreten

§ 15 - Amtszeit, Wahlverfahren

(1) Die Amtszeit der Vorstände der Arbeitsgemeinschaften und der Fachgruppen nach § 1 beginnt mit dem Tag ihrer Wahl, sie endet mit der konstituierenden Sitzung der jeweiligen Vorstände nach der nächsten Wahl.

(2) § 13a MAVO (Weiterführung der Geschäfte) findet sinngemäß Anwendung.

(3) Für einzelne Vorstandsmitglieder endet die Amtszeit, wenn die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung gem. § 13c Nr. 2 - 5 erlischt.

(4) Zu den konstituierenden Sitzungen der Mitgliederversammlungen und zu den Neuwahlen der Vorstände der Regionalen Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitsgemeinschaften für Schulen und der Fachgruppen (§ 1 Abs.1 Ziff. 1-3) lädt jeweils der bisherige Vorstand unter Mitwirkung der DiAG-Geschäftsstelle ein. Bei der erstmaligen Konstituierung der Fachgruppen lädt die DiAG-MAV ein. Die Konstituierung der Regionalen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften der Schulen hat innerhalb des ersten Monats nach Ende des einheitlichen Wahlzeitraumes nach § 13 MAVO stattzufinden. Die Konstituierung der Fachgruppen hat innerhalb des zweiten oder dritten Monats nach Ende des einheitlichen Wahlzeitraumes nach § 13 MAVO stattzufinden.

(5) Zur konstituierenden Sitzung der DiAG-Mitgliederversammlung und Neuwahl des Vorstandes lädt der bisherige Vorstand unter Mitwirkung der DiAG-Geschäftsstelle ein. Die Konstituierung hat spätestens im vierten Monat nach dem Ende des einheitlichen Wahlzeitraumes nach § 13 MAVO stattzufinden.

(6) Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, muss in der darauf folgenden Mitgliederversammlung, spätestens aber sechs Monate nach Ausscheiden des Mitglieds, ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

§ 16 - Sonstiges

Die MAVO für den Bereich des Bistums Münster wird, soweit die Sonderbestimmung nicht etwas anderes bestimmt, sinngemäß angewendet.

§ 17 - Inkrafttreten

(1) Diese Sonderbestimmungen treten am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Zeitgleich treten die Sonderbestimmungen zu §25 MAVO vom 24.09.2012 in der Fassung vom 22.01.2018 außer Kraft.

Münster, den 01.12.2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 15 **Wahl der Mitarbeitervertretungen - Aufruf an die Dienstgeber**

Gemäß § 13 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) finden vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 (einheitlicher Wahlzeitraum) in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen unseres Bistums wieder die regelmäßigen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen empfiehlt den 14.04.2021 als einheitlichen Wahltag.

Seit fast einem Jahr sind ein Großteil unseres Lebens und unserer Arbeit von der Corona-Pandemie geprägt. Dies führt zu teils erheblichen zusätzlichen Belastungen in unseren Einrichtungen. Dennoch ist es unsere Aufgabe als kirchliche Dienstgeber, fristgerecht unseren Teil dazu beizutragen, dass alle Mitarbeitenden die Möglichkeit bekommen, an den Wahlen teilzunehmen. Dazu ist Ihre Mitwirkung unbedingt erforderlich. Bitte stellen Sie dies bei der Disposition Ihrer betrieblichen Abläufe sicher.

Für die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist der Wahlausschuss verantwortlich. Der Dienstgeber trägt die Kosten der Wahl und unterstützt gemäß der MAVO den Wahlausschuss (§§ 9 Abs. 4 Satz 1, 10, 11b Abs. 2 MAVO). Besonders hingewiesen sei für kleinere Einrichtungen und Einrichtungen ohne bestehende Mitarbeitervertretung auf die aktuelle Änderung der §§ 10 und 11a MAVO.

Die Katholische Kirche hat das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Dieses Recht ist für die deutschen Bischöfe von hoher Bedeutung. Es kann dauerhaft nur bewahrt werden, wenn es alle kirchlichen Dienstgeber mit Leben füllen.

Gerade die Herausforderungen der Corona-Pandemie haben gezeigt, wie sehr wir in unseren Einrichtungen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen sind. Dies gilt auch für die Aufgaben, denen wir uns künftig stellen werden. Ich rufe daher alle Dienstgeber im Bistum Münster auf, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretungen konstruktiv zu begleiten und die Wahlausschüsse gemäß der MAVO zu unterstützen.

Freitag, den 04. Dezember 2020

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

AZ: 610

Art. 16

**Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates
für die Amtszeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025**

Der Diözesanwahlausschuss gibt gemäß §§ 1 Abs. 1, 13 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in der Fassung vom 09. März 2020 (KA Nr. 4, 1. April 2020, Art. 58) die Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates wie folgt bekannt:

1. Vom Priesterrat wurden zu Mitgliedern des Kirchensteuerrates gewählt:

- Dechant Rafael van Straelen
- Pfarrer Stefan Jürgens

2. Wahl der Laienmitglieder:

- I. Wahlbezirk (Stadtdekanat Münster)
Dominik Rottmann
- II. Wahlbezirk (Kreisdekanat Borken)
Felix Büter
- III. Wahlbezirk (Kreisdekanat Coesfeld)
Franz-Josef Niehues
- IV. Wahlbezirk (Kreisdekanat Recklinghausen)
Tobias Stockhoff
- V. Wahlbezirk (Kreisdekanat Steinfurt)
Stefan Evers
- VI. Wahlbezirk (Kreisdekanat Warendorf)
Helga Sallermann
- VII. Wahlbezirk (Kreisdekanat Kleve)
Karl-Heinz Heuvelmann
- VIII. Wahlbezirk (Kreisdekanat Wesel)
Ralf Költgen

Münster, 17. Dezember 2020

Hans Georg Pfeiffer
Vorsitzender des Wahlausschusses

Dr. Birgit Feldkamp
Mitglied des Wahlausschusses

AZ: 601

Art. 17

Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Herten e.V.

Die in der Delegiertenversammlung des Vereins am 12. September 2020 beschlossene Satzungsänderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung Caritasverband Herten e.V.
Stand 12.09.2020

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband Herten e.V. handelt als Teil der Kirche und trägt durch sein Wirken zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Der Caritasverband Herten e.V. steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbereich des Caritasverbandes Herten e. V., die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst - unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

§ 1 - Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Caritasverband Herten e.V.“.

(2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

Der Verband verpflichtet sich zur Einhaltung der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (KA Münster v. 01.01.2020, Nr. 1 Art. 2).

In Umsetzung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (KA Münster v. 01.01.2020, Nr. 1 Art. 3)“ wird der Verband gleichwertige Regelungen erlassen.

(3) Der Verband umfasst das Gebiet der Stadt Herten.

(4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und als solche Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e.V. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.

(5) Der Verband ist unter der Nummer VR 1096 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen.

(6) Der Sitz des Verbandes ist Herten.

(7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 - Organisation

(1) Der Verband umfasst

1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarreien einschließlich ihrer caritativen Gruppen und caritativen Zusammenschlüsse,
2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
3. alle katholisch-caritativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und/oder Praxis caritativen Aufgaben widmen, einschließlich der caritativ tätigen Orden.

(2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

§ 4 - Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Art in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität und fördert u.a. das Wohlfahrtswesen in seinem Verbandsbereich.

Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

(2) Der Verband soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie caritative Aufgaben in der Regel im Zusammenwirken mit den Pfarreien, den katholischen caritativen Fachverbänden, Vereinigungen und Trägern durchführen. Er hat eine koordinierende Funktion, unterstützt die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Einzugsbereich an.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Er unterstützt Menschen in Not.
2. Er ist Träger von Diensten und Einrichtungen, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung

benachteiligter Menschen widmet. Er kann dazu eigenständige juristische Personen gründen, soweit dieses erforderlich ist.

3. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen auch im Rahmen von Projekten.
4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, deren Anliegen und Nöten er Gehör verschafft. Er vertritt die Interessen der notleidenden Menschen und nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft.
5. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, die Aktivitäten der Caritas sowie Probleme im sozialen Bereich und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
6. Er gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
7. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst und vertritt es glaubwürdig und engagiert.
8. Er wirkt in Gremien der Kirche mit.
9. Er setzt sich für die Belange der Caritas ein. Unter Einbeziehung seiner Mitglieder vertritt er zusammen mit ihnen die Interessen der im Verbandsbereich tätigen Dienste und Einrichtungen. Hierzu arbeitet er mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie anderen Wohlfahrtsverbänden zusammen.
10. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Diözesancaritasverbandes mit.
11. Er wirkt in anderen Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
12. Er trägt Sorge für eine innerverbandliche Kommunikation und bewirkt dadurch die Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes sowie die Koordination und auch das Zusammenwirken der Mitglieder in seinem Einzugsgebiet. Insoweit gehört es auch zu seinen Aufgaben, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
13. Er fördert das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger und kann dazu einen Koordinierungsausschuss einrichten.
14. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
15. Er trägt zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Aufgabenerfüllung bei und trägt für deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung Sorge.
16. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.
17. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
18. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft damit Menschen, die von Krisen, Not und Armut betroffen sind.

(3) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die Pfarreien in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder,

2. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder),
 3. juristische Personen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein.
 4. die persönlichen Mitglieder der juristischen Personen zu § 5 Absatz (1) Ziffer 3.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet
1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
 2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
 3. sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
 4. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6 - Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme der persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Korporative Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer caritativ tätiger Träger durch den Bischof von Münster.
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e.V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. bei persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer 2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitglieds,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (5) Über den Ausschluss eines persönlichen Mitglieds nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht auf Widerspruch bei der Delegiertenversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritasrat einzulegen.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband für die Diözese Münster e.V. zu genehmigen.

§ 8 - Versammlung der persönlichen Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 werden jährlich zu einer Versammlung eingeladen.
- (2) Den Vorsitz hat der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
 1. Information über wichtige sozial-caritative Themen und die Arbeit des Caritasverbandes,
 2. Wahl von zwei Delegierten in die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes Herten e.V.,
 3. Empfehlungen an die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes Herten e.V. zu richten.

§ 9 - Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Delegiertenversammlung
 2. der Caritasrat
 3. der Vorstand.

Die Organe können sich zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben der Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen bedienen. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.

(2) Die beim Caritasverband Herten e.V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10 - Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 1. je Pfarrei des Verbandsgebietes mindestens einer/einem von diesen entsandten Delegierten,
 2. zwei von der Mitgliederversammlung nach § 8 gewählten Delegierten,
 3. je einer/einem Delegierten der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
 4. je einer/einem von jedem korporativen Mitglied entsandten Delegierten,
 5. den Mitgliedern des Vorstandes,
 6. der/dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates.

- (2) Die Pfarreien vertreten mindestens 50 v.Hd. der Stimmen in der Delegiertenversammlung.
- (3) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.
- (4) Die Delegierten der Pfarreien nach Absatz (1) Ziffer 1 werden von diesen entsprechend dem Verhältnis ihrer Gläubigenzahl entsandt. Die Gläubigenzahl bestimmt sich nach den aktuellen Angaben des Bistums Münster.
- (5) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied der Delegiertenversammlung gemäß Absatz (1) geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 - Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung obliegt

1. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Caritasrates,
 2. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,
 3. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung gemäß § 7,
 4. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritasrat beschlossenen Ausschluss,
 5. die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat beschlossenen Jahresabschluss,
 6. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrates,
 7. die Entlastung des Caritasrates,
 8. die Mitberatung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-) Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen hat die Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht für die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien dieser juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
 9. die Entgegennahme der Information über den Bericht über den Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte aller juristischen Personen, an denen der Caritasverband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist,
 10. Erlass der Ordnung nach § 9 Absatz (1),
 11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz (1) Ziffer 1 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

§ 12 - Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt

wenigstens vier Wochen.

(3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorstand.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.

(6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Verbandes. Beschlüsse, die Mitglieder in ihren originären Rechten betreffen, können nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder gefasst werden.

(7) Der Vorstand hat kein Stimmrecht zu den Beschlussfassungen zu § 11 Absatz (1) Ziffern 1 und 7.

(8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokoll führenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(9) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13 - Caritasrat

(1) Der Caritasrat hat mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder. Ein Mitglied des Caritasrates soll ein/e im Gebiet der Stadt Herten tätige/r Seelsorger/in sein.

(2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.

(3) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.

(4) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretene Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt. Mit der Wahl werden sie Mitglieder der Delegiertenversammlung.

(5) Alle Mitglieder des Caritasrates müssen aufgrund ihrer Kenntnis und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen.

(6) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.

(8) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn der Amtszeit das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(9) Die Mitglieder des Caritasrates erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen, angemessenen Auslagen.

§ 14 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

(1) Der Caritasrat hat den Vorstand zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Caritasrat nicht übertragen werden.

(2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie die Festlegung der Vergütung sowie von Zuwendungen an diese,
2. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über Angelegenheiten des Verbandes,
3. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Auswahl des Wirtschaftsprüfers, die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Festlegung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes,
8. die Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte nach § 22,
9. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
10. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung,
11. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
12. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
13. die Entscheidung über die Entsendung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V.,
14. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts.

§ 15 - Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

(1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Er tagt mindestens vier Mal im Jahr.

(3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.

(4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.

(6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der protokollführenden Person und dem/der Vorsitzenden des Caritasrates/seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 16 - Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus ein bis drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sollen der katholischen Kirche angehören.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat gewählt und vom Bischof von Münster bestätigt. Der Caritasrat legt eine/n Sprecher/in des Vorstandes fest.

(3) Eine vom Caritasrat eingesetzte Auswahlkommission benennt je Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidatenliste wird dem Caritasverband für die Diözese Münster e. V. zur Beurteilung vorgelegt. Nach der Bestätigung der Kandidatenliste durch den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. wählt der Caritasrat je Vorstandsamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Münster bestätigt wird.

(4) Der Caritasrat kann nach vorheriger Beteiligung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und nach Zustimmung durch den Bischof einzelne Mitglieder des Vorstands abwählen.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre.

(6) Der Caritasrat, vertreten durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, schließt Organverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bezüglich der vertraglichen Regelungen.

(7) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied endet spätestens mit Eintritt des gesetzlichen Rentenalters.

(8) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Caritasrat entscheidet (§ 14 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung).

§ 17 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen und ist für die laufenden

Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung,
2. die Erstellung und Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses an den Caritasrat,
3. die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes,
5. die Wahrnehmung der Beziehung des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsbereichs, zum Diözesancaritasverband und zu den örtlichen Fachverbänden,
6. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 14 Absatz (2) Ziffer 13 und § 16 Absatz (2) durchzuführenden Wahlen an den Caritasverband für die Diözese Münster e.V.

(3) Der Vorstand trägt Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Verbandes und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Der Vorstand stellt dem Caritasrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.

(6) In einer vom Caritasrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstandes auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.

(7) In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren. Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems verpflichtet.

(8) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten.

(9) Der Vorstand hat den Caritasrat über alle Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes sowie Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(10) Der Vorstand ist verpflichtet, den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres dem Caritasrat vorzulegen. Das gleiche gilt für die Abschlüsse der verbundenen Unternehmen.

§ 18 - Vertretung des Verbandes

Der Verband wird im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 19 - Geschäftsordnung für den Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet im Rahmen der vom Caritasrat zu verabschiedenden Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Näheres zur Zusammenarbeit, zu Sitzungen und Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

(3) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sprecherin/dem Sprecher zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten und von diesen gegenzuzeichnen ist.

§ 20 - Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

(1) Der Caritasrat kann auf Vorschlag des Vorstandes für bestimmte Geschäfte eine besondere Vertretung nach § 30 BGB bestellen. Bei der Berufung der besonderen Vertretung nach § 30 BGB sind die Geschäfte, für die diese Vertretung zuständig sein soll, ausdrücklich einzeln aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertretung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.

(2) Die Delegiertenversammlung ist über die Berufung einer besonderen Vertretung nach § 30 BGB sowie die Geschäftsbereiche, für die diese besondere Vertretung zuständig ist, zu unterrichten.

§ 21 - Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 22 - Schlichtungsverfahren

(1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

(2) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sollte der Vorstand soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aussichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

§ 23 - Kirchliche Aufsicht

(1) Der Verein unterliegt der kirchlichen Aufsicht des Bischofs von Münster.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme / Hergabe von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Übernahme von Bürgschaften, die € 100.000,00 übersteigen
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

(3) Der vom Caritasrat beschlossene Wirtschaftsplan ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr dem Caritasverband für die Diözese Münster e.V. vorzulegen.

§ 24 - Teilnahme an Sitzungen der Organe

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

§ 25 - Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster.

§ 26 - Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Münster e.V., ersatzweise an das Bistum Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 27 - Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster und nach Eintragung ins Amtsregister in Kraft.

(2) Bei der ersten Wahl des Caritasrates im Anschluss an die Inkraftsetzung dieser Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Herten werden die Hälfte der zu wählenden Caritasratsmitglieder lediglich für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Bei der Wahl ist festzuhalten, welche Caritasratsmitglieder dies sind. Die Festlegung erfolgt durch Losentscheid, sofern keine

andere Regelung getroffen wird. Die übrigen Mitglieder werden für sechs Jahre gewählt. Wenn die Amtszeit der auf drei Jahre gewählten Caritasratsmitglieder zu Ende geht, werden diese Caritasratspositionen ab diesem Zeitpunkt für sechs Jahre neu gewählt.

BGV-FR 97359/2020

Art. 18

Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe Die Feier der Zulassung 2021

In vielen Pfarreien des Bistums werden in der Osternacht Erwachsene getauft. Die Aufnahme in den Katechumenat (in der Pfarrei) und die Feier der Zulassung (durch den Bischof im Dom) bilden wichtige Stationen auf dem Vorbereitungsweg.

Die Zulassungsfeier 2021 für erwachsene Taufbewerber mit Bischof Dr. Felix Genn findet am 1. Fastensonntag, 21. Februar 2021, um 14.45 Uhr im St. Paulus-Dom statt.

Sofern es unter den dann gültigen Corona-Bedingungen möglich ist, besteht im Anschluss daran die Gelegenheit zur Begegnung der zugelassenen Taufbewerber, ihrer Paten, Seelsorger und den Vertretern der Heimatgemeinden. Der Ort wird rechtzeitig mitgeteilt.

Inhaltliche Fragen bzgl. der Erwachsenentaufen richten Sie bitte an Frau Dr. Annette Höing, Tel.: 0251 495-556.

Bei Fragen hinsichtlich der Zulassungsfeier wenden Sie sich bitte an Herrn Dompropst Kurt Schulte, Tel.: 0251 495-6037.

Anmeldungen zur Zulassungsfeier richten Sie bitte an die Abteilung 130 - Kirchenrecht, Frau Martina Westerkamp, Tel.: 0251 495-17303, E-Mail: westerkamp@bistum-muenster.de

AZ: 130

Art. 19

Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render: Tel. 0251 495-1300, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot: Tel. 0251 495-1302, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter: Tel. 04441 872-511, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Kategorial	Die Loburg Ostbevern Schul- und Internatseelsorge (100 %) Besetzung ab: Schuljahr 2021/2022	Matthias Mamot
Kategorial	Rochus Hospital Telgte Krankenhausseelsorge (100 %)	Matthias Mamot

AZ: 500

Art. 20

Personalveränderungen

E n d e, Benedikt, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seine Aufgaben als Pfarrer in Heiden St. Georg zum Dechanten im Dekanat Borken für die Zeit vom 17. November 2020 bis zum 31. Juli 2026 ernannt.

H o x, Lena Maria, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2021 von der Kirchengemeinde Beelen St. Johannes Baptist in die Katholische Studierende- und Hochschulgemeinde (KSHG) versetzt.

K a l i n g, Erhard, wurde mit Ablauf des 30. November 2020 von seiner Aufgabe als Pastoralreferent im Evangelischen Krankenhaus in Oldenburg entpflichtet und befindet sich seit dem 1. Dezember 2020 im Ruhestand.

P e t e r CST, P. Bobby wurde am 7. November 2020 für die Dauer von drei Jahren zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pastor in Goldenstedt St. Gorgonius zur Geistlichen Leitung der Kolpingjugend Kolpingwerk Land Oldenburg ernannt.

P e t e r s, Dr. Philip, Pfarrer, wurde zum 1. Januar 2021 zum dauerhaften Pfarrverwalter in der Pfarrei St. Willibrord in Kleve ernannt.

R u n d e, Reinhild, Pastoralreferentin, zum 1. Januar 2021 Verantwortliche für die Pastoralpsychologische Ausbildung und die Kontaktstelle Supervision in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal.

S c h m i t t, Dr. Christian, Pfarrer wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum Diözesanseelsorger des Malteser-Hilfsdienstes in der Diözese Münster zum 1. Januar 2021 ernannt.

S c h n e i d e r, Isabell, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2021 von der Kirchengemeinde Lünen St. Marien in die Einrichtungen der St. Franziskus Stiftung nach Lüdinghausen versetzt.

S c h o l t y s s e k, Stefan, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Münster Liebfrauen-Überwasser, zum 1. Januar 2021 weiterhin Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Münster Liebfrauen-Überwasser und Geistlicher Leiter der CAJ - Christlichen ArbeiterInnen-Jugend im Bistum Münster.

V a n B e r l o, Markus, Schulseelsorger in den Schulen der Stadt Kleve, zum 1. Januar 2021 zusätzlich Persönlicher Referent des Weihbischofs der Region Niederrhein u. Recklinghausen.

V a n i y a p u r a c k a l C h a c k o CST, P. Jacob, wurde zum 16. November 2020 zum Pastor in Emstek St. Margaretha ernannt.

W e i s s e n b e r g, Dr. Timo, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2020 als Pfarrer in Münster St. Liudger entpflichtet. Zugleich wurde er für die Dauer von vier Jahren für die Übernahme einer Aufgabe im Erzbistum Köln freigestellt.

Es wurde emeritiert:

H e n n e s, Berthold, Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Alpen St. Ulrich mit Wirkung vom 16. Dezember 2020 emeritiert.

L a w s, Ulrich, Pastor m. d. t. Krankenhauspfarrer in Telgte St. Rochus-Hospital mit Wirkung vom 1. Januar 2021 emeritiert.

U h l e, Ludger, Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Stadtlohn St. Otger mit Wirkung vom 1. Januar 2021 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

A n s t e t t, Franz, Pfarrer, wurde zum 31. Dezember 2020 in den Ruhestand versetzt.

Neueinstellung:

H i n s e, Christian, Pastoralreferent, ist ab dem 1. Januar 2021 in der Kirchengemeinde Lippetal (Herzfeld) St. Ida eingesetzt.

AZ: 500

Art. 21

Unsere Toten

K a n d e r s, Wilhelm, Pfarrer em., geboren am 30. April 1929 in Sonsbeck. Zum Priester geweiht am 25. Februar 1956 in Münster. 1956 übernahm er eine Vertretung in Herten (Langenbochum) St. Mariä Heimsuchung und wurde 1956 Kaplan in Bocholt Heilig Kreuz. 1960 ging er als Kaplan nach Oelde St. Josef. Im Jahr 1967 wurde er zum Pfarrer in Rheurdt St. Nikolaus ernannt. Hier wirkte er fast 30 Jahre bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1996. Als Emeritus zog es ihn nach Kevelaer (Winnekendonk) St. Urbanus. Er verstarb am 15. November 2020 im Alter von 91 Jahren in Kevelaer (Winnekendonk).

M a l i k, Johannes, Pfarrer i.R., geboren am 31. Oktober 1926 in Wesel. Zum Priester geweiht am 11. Februar 1958 in Münster. Nach seiner Priesterweihe ging er zur Vertretung nach Weeze, St. Cyriakus und 1959 als Aushilfe nach Münster Heilig Geist und dann nach Nordwalde St. Dionysius. 1961 wurde er zum Kaplan in Nordwalde St. Dionysius ernannt. Im Jahr 1963 ging er als Kaplan nach Recke (Steinbeck) St. Philippus und Jakobus, bevor er im Jahr 1965 zur Aushilfe nach Velen (Ramsdorf) St. Walburga ging und dann Vikar in Ennigerloh (Westerkirchen) St. Laurentius wurde. Ebenfalls 1965 wurde er zum Dekanatsjugendseelsorger der Frauenjugend ernannt. 1966 ging er als Kaplan nach Ascheberg (Herbern) St. Benediktus bevor er 1972 zum Pfarrer in Hörstel (Dreierwalde) St. Anna ernannt wurde. 1973 übernahm er die Funktion als Präses der Kolpingfamilie. Im Jahr 1986 zog es ihn mit seiner Emeritierung nach Velen (Ramsdorf) St. Walburga und von dort im Jahr 2002 nach Mittenwald. Im Jahr 2011 wurde er auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt. Er verstarb am 21. November 2020 im Alter von 94 Jahren.

S c h e v e, Engelbert, Pfarrer em., geboren am 14. April 1931 in Lastrup-Suhle in Oldenburg. Zum Priester geweiht am 16. März 1957 in Münster. 1957 wurde er Kaplan in Rüschemdorf St. Agnes. Zwei Jahre später wechselte er als Vikar zu den Saterfriesen nach Strücklingen St. Georg. Aus dem Saterland kam er 1964 zurück nach Süddoldenburg und wurde Pfarrraktor in Halen St. Marien und Höltinghausen St. Aloys und wechselte 1971 als Pfarrraktor nach Handorf-Langenberg St. Barbara. Fünf Jahre später wurde das Pfarrraktorat St. Barbara zur eigenständigen Pfarrei erhoben, und der Verstorbene wurde zum ersten Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde ernannt. Diesen Dienst versah er dann weitere 22 Jahre. Mit dem 1. September 1998 wurde er auf eigenen Wunsch emeritiert und lebte dann als Emeritus in Neuenkirchen i.O, St. Bonifatius. Im Jahre 2017 zog er von Neuenkirchen zurück in seine Heimatgemeinde Lastrup St. Petrus und lebte dort im St. Elisabeth-Stift. Er verstarb am 23. November 2020 im Alter von 89 Jahren in Lastrup.

T h i e l m a n n, Christel, Pastoralreferentin i. R., geboren am 13. Juni 1929 in Recklinghausen, 1958 bis 1961 Schülerin des Seminars Seelsorgehilfe in Münster, 1971 Pastoralreferentin Kirchengemeinde St. Elisabeth in Walsum, 15. Dezember 1971 bis 30. September 1990 Pastoralreferentin St. Joseph in Marl, verstorben am 17. November 2020.

V a l a s e k, Emil, Pfarrer i. R., geboren am 3. September 1938 in Troppau/Sud.Schlesien. Zum Priester geweiht am 18. Februar 1967 in Rom. Anschließend wurde er zum Kaplan in Emsdetten St. Pankratius ernannt. Im Jahr 1971 ging er als Kaplan an die Universitäts-Kliniken in Münster und im Jahr 1972 wurde er zum Rektor der Heilig-Geist-Stiftung in Dülmen und Subsidiar in Dülmen Heilig Kreuz ernannt. Ebenfalls im Jahr 1972 wurde er Sekretär der Bistumskommission für kirchliche Zeitgeschichte. Pfarrverwalter mit dem Titel Pfarrer in Kevelaer (Kervenheim) St. Antonius wurde er 1982 bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2012. Er verstarb am 11. Dezember 2020 im Alter von 82 Jahren in Passau.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 22 Rahmensatzung für kirchenmusikalische Gruppen in der Diözese Münster (niedersächsischer Teil)¹

Präambel

Gottesdienst ist Dienst Gottes an den Menschen und die Kirchenmusik ist die Kunst, die diesem Geschehen dient. Der Mensch antwortet auf den Zuspruch und Anspruch Gottes mit persönlichem Gebet, mit Lob, Dank und Bitte.

Die Kirchenmusik möchte die Herzen der Menschen für Gottes Gegenwart öffnen, damit sie auf sein Entgegenkommen antworten. Sie hilft, die Herzen für Gott zu bereiten und zu ihm zu erheben. So ist die Kirchenmusik ein Ausdruck lebendig gefeierter Liturgie und damit eine wichtige pastorale Aufgabe.

Die Mitglieder kirchenmusikalischer Gruppen verlebendigen dieses dialogische Geschehen zwischen Gott und Mensch und wirken dadurch mit an der Verkündigung. So sind sie Zeugen Gottes in der Welt.

§ 1 Trägerschaft, Name und Organisation

(1) Kirchenmusikalische Gruppen (dieser allgemeine Begriff steht für Kirchenchöre und andere Chöre sowie Instrumentalgruppen) sind Einrichtungen einer oder mehrerer katholischer Kirchengemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Pflege der Kirchenmusik. Sängerschöre sind z. B. Chorgemeinschaften, (Choral)Scholen, Mädchen- und Knabenchöre, Kinder- und Jugendchöre, Frauen- und Männerchöre, Seniorenchöre, Gospelchöre und Projektchöre. Innerhalb einer Kirchengemeinde können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein. Die Kirchengemeinde ist Träger der kirchenmusikalischen Gruppen.

(2) Der Name einer kirchenmusikalischen Gruppe wird in der Regel durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Pfarreirates und des Kirchenausschusses festgelegt. Über die Anerkennung eines Chores / einer Instrumentalgruppe als kirchenmusikalische Gruppe entscheidet der Kirchenausschuss der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Pfarreirat unter Einbeziehung des Referenten für Kirchenmusik im Bischöflich Münsterschen Offizialat. Die kirchenmusikalische Gruppe muss die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde erkennen lassen.

(3) Sämtliche kirchenmusikalischen Gruppen, ihre Errichtung, Zusammenschlüsse sowie sonstige Änderungen sind dem Referenten für Kirchenmusik im Bischöflich Münsterschen Offizialat Vechta mitzuteilen.

(4) Die katholischen Kirchengemeinden sind in ihrer Eigenschaft als Träger einer musikalischen Gruppe Mitglieder des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV). Die Verpflichtungen dem DCV gegenüber ergeben sich aus dessen Satzung. Der DCV ist Mitglied im Allgemeinen Cäcilien-Verband (ACV).

1) Im Folgenden werden die Bezeichnungen geistlicher Begleiter, geschäftsführender Vorsitzender, Schriftführer, Kasenwart, musikalischer Leiter, Sprecher, Gruppenvertreter, Regionalkantor, Förderer, liturgischer Verantwortlicher, Vorsitzender des Pfarreirates, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenausschusses wegen der einfacheren Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet. Die Bezeichnungen meinen aber sowohl Frauen als Männer in dem jeweiligen Beruf bzw. in der jeweiligen Aufgabe.

§ 2 Aufgaben

(1) Die kirchenmusikalische Gruppe versteht ihre Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der römisch-katholischen Kirche. Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppe ist die kontinuierliche, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Die Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und der Gottesdienstgemeinde anzupassen.

(2) Diese umfasst die Pflege und Förderung

- des Gregorianischen Chorals,
- der mehrstimmigen Kirchenmusik möglichst vieler Stilepochen und Stilrichtungen,
- des deutschen Liturgiegesanges in seiner Vielfalt, insbesondere des deutschen Kirchenliedes, des Neuen Geistlichen Liedes und des Psalmengesanges,
- der geistlichen Musik für Kinder und Jugendliche,
- der Instrumentalmusik aller Stilepochen im Gottesdienst.

Diese stilistische Vielfalt wird nicht von jeder kirchenmusikalischen Gruppe erwartet.

(3) Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Weisungen des Apostolischen Stuhls, des Zweiten Vatikanischen Konzils, die nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, die Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der Diözese.

(4) Die kirchenmusikalischen Gruppen wirken nach Möglichkeit auch bei geistlichen Konzerten, außerliturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen für kirchenmusikalische Gruppen mit.

(5) Die genannten Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppen bedürfen des Einvernehmens mit dem Kirchausschuss der Gemeinde.

§ 3 Mitglieder

(1) Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven Mitgliedern. Sie können um Ehrenmitglieder und Förderer ergänzt werden.

(2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musik Ausübende oder musikalische Leiter mitwirken.

(3) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Leitungsgremiums von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Förderer unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen ideell und finanziell.

(5) Für langjährige Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht der DCV Auszeichnungen. Die Bedingungen für die Ehrungen regelt der DCV.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den in der Regel wöchentlich einmal stattfindenden Proben, an den Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

Jedes Mitglied bemüht sich, neue Mitwirkende zu gewinnen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle aktiven Mitglieder nehmen an den Versammlungen der kirchenmusikalischen Gruppe teil.
- (2) Aktives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppen können für Kinder und Jugendliche eigene Untergruppen gebildet werden. Diese wählen jeweils einen Gruppenvertreter, der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muss und mit beratender Stimme dem Vorstand angehört.

§ 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft sind die Bereitschaft, bei allen Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppe mitzuwirken, religiös-kirchliche Haltung, gesanglich/musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft der Gruppe. Über die Aufnahme entscheidet der musikalische Leiter, ggf. im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein aktives Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Ein aktives Mitglied kann durch das Leitungsgremium ausgeschlossen werden, wenn es sich drei Monate trotz erfolgter Ansprache ohne genügenden Grund nicht am Leben der kirchenmusikalischen Gruppe beteiligt oder den Bestrebungen der Gruppe entgegenwirkt. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Leitungsgremium angeboten werden. Sollte das auszuschließende / ausgeschlossene Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, hat es das Anrufungsrecht an die Gesamtgruppe, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Verbleib des Mitgliedes entscheidet.

§ 7 Geistliche Leitung

- (1) In der Regel hat jede kirchenmusikalische Gruppe einen geistlichen Leiter.
- (2) Der Pfarrer ist der geistliche Leiter (Präses) oder ernennt in Absprache mit der kirchenmusikalischen Gruppe eine andere Person als geistlichen Begleiter.
- (3) Der geistliche Leiter / Begleiter ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der Gruppe. Er fördert die liturgische Bildung der aktiven Mitglieder, vermittelt in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe.

§ 8 Musikalischer Leiter

- (1) Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen liturgischen Verantwortlichen die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe bei Gottesdiensten ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgaben kann er an Mitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Leiter / Begleiter.

(2) In der Regel wird der musikalische Leiter durch die Kirchengemeinde nach den für die Kirchengemeinde geltenden Vorschriften angestellt.

(3) Der musikalische Leiter ist nach Möglichkeit Mitglied im Liturgieausschuss des Pfarreirates; ggf. nimmt diese Aufgabe ein anderes Mitglied der kirchenmusikalischen Gruppe wahr.

§ 9 Organisationsformen der kirchenmusikalischen Gruppe

(1) Für die Leitung kirchenmusikalischer Gruppen sind unterschiedliche Organisationsformen möglich:

Modell A: Vorstand

Modell B: Teamleitung

Modell C: Sprecher

Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

(2) Die kirchenmusikalischen Gruppen können in einer Mitgliederversammlung (§ 11 dieser Satzung) selbst über ihre Organisationsform entscheiden. Die Organisationsform kann nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums geändert werden. Wird vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums eine Änderung der Organisationsform gewünscht, so ist dazu eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Änderung wird mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder mit aktivem Wahlrecht herbeigeführt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, reicht im zweiten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit aktivem Wahlrecht. Bis zur neuen Leitung bleibt die bisherige Leitung im Amt.

(3) Modell A: Vorstand

Den Vorstand bilden

- der geistliche Leiter / Begleiter,
- der musikalische Leiter,
- der geschäftsführende Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Kassenwart,
- nach Bedarf der stellvertretende Vorsitzende und ggf. weitere Mitglieder als Beiräte.

Geschäftsführender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, stellvertretender Vorsitzender und Beiräte werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Modell B: Teamleitung

Die Teamleitung bilden

- der geistliche Leiter / Begleiter,
- der musikalische Leiter,
- mindestens drei zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht.

Die drei zu wählenden Mitglieder der Teamleitung werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Modell C: Sprecher

In diesem Modell wirken mit

- der geistliche Leiter / Begleiter,
- der musikalische Leiter,
- der Sprecher.

Der Sprecher wird von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

In diesem Modell wirken mit

- der geistliche Leiter / Begleiter und
- der musikalische Leiter.

§ 10 Aufgaben der Leitung

(1) Modell A: Vorstand

Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geistliche Leiter / Begleiter. Die Aufgaben der geistlichen Leitung / Begleitung sind unter § 7 dieser Satzung erläutert. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 8 dieser Satzung erläutert.

Der geschäftsführende Vorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe. Ihm obliegt die Anweisung der Zahlungen.

Der Schriftführer führt den Überblick über die Organisation der kirchenmusikalischen Gruppe, das Protokoll über die Veranstaltungen, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt nach Anweisung des geschäftsführenden Vorsitzenden Ausgaben und gibt in der Jahreshauptversammlung (§ 11 Abs. 2 dieser Satzung) den Kassenbericht.

Der stellvertretende Vorsitzende und die Beiräte helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit der kirchenmusikalischen Gruppe betreffen.

(2) Modell B: Teamleitung

Die Aufgaben der geistlichen Leitung / Begleitung sind unter § 7 dieser Satzung erläutert. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 8 dieser Satzung erläutert.

Dem Leitungsteam obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen vorbehalten sind. Die Verteilung der Aufgaben analog zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder erfolgt im Team nach dessen eigener Entscheidung.

Die Teamleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geistliche Leiter / Begleiter.

(3) Modell C: Sprecher

Die Aufgaben der geistlichen Leitung / Begleitung sind unter § 7 dieser Satzung erläutert. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 8 dieser Satzung erläutert.

Der Sprecher übernimmt die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten möglichen Tätigkeiten; er kann diese an Mitglieder der Gruppe delegieren.

(4) Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

Die Aufgaben der geistlichen Leitung / Begleitung sind unter § 7 dieser Satzung erläutert. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 8 dieser Satzung erläutert.

Bei diesem Modell werden die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten möglichen Tätigkeiten vom musikalischen Leiter der Gruppe wahrgenommen. Dieser kann, etwa in Kindergruppen, Aufgaben an Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen delegieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Aktive Mitglieder bilden zusammen mit dem geistlichen Leiter / Begleiter die Mitgliederversammlung. Sie können um Ehrenmitglieder und Förderer ergänzt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- einmal jährlich (Jahreshauptversammlung), möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres;
- wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert;
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt innerhalb von 3 Monaten;
- bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes bzw. Mitgliedes des Leitungsteams bzw. des Sprechers.

(3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich (oder: in geeigneter Form) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen

- Modell A: vom geschäftsführenden Vorsitzenden.
- Modell B: von einem Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag.
- Modell C: vom Sprecher; bei Verhinderung oder Vakanz vom musikalischen Leiter.
- Modell D: entsprechend der Regelung.

(4) Den Vorsitz führt

- Modell A: der geschäftsführende Vorsitzende; den Verhinderungsfall regelt der Vorsitzende.
- Modell B: ein Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag.
- Modell C: der Sprecher; bei Verhinderung oder Vakanz der musikalische Leiter.
- Modell D: entsprechend der Regelung.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Entscheidung über die Organisationsform der musikalischen Gruppe,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer (§ 12 dieser Satzung),
- der Entlastung des Vorstandes / Leitungsteams / Sprechers,
- die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer / des Leitungsteams und der Kassenprüfer / des Sprechers und der Kassenprüfer,
- die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand / Leitungsgremium / Sprecher eingegangen sein müssen,
- die Beratung über Wünsche und Anregungen,
- die Entscheidung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass die anwesenden Wahlberechtigten mit einer offenen Stimmabgabe durch Handzeichen einverstanden sind.

(7) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält in der Regel einen Beitrag des geistlichen Leiters / Begleiters oder des musikalischen Leiters zu Fragen der Liturgie und Kirchenmusik (vgl. § 2 dieser Satzung).

(8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und über die durchgeführten Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Verfasser zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Kassenprüfer haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie können (einmal, zweimal oder generell) wiedergewählt werden.

(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes / Leitungsteams / Sprecher sein.

§ 13 Rechtsgeschäfte

Die Kirchengemeinde trägt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Kosten der musikalischen Gruppe, die in Wahrnehmung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben entstehen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden in der Regel dem Vorstand / Leitungsteam zur Verwaltung zugewiesen

§ 14 Anschaffungen

- (1) Der musikalische Leiter entscheidet über neu anzuschaffende Noten und Arbeitsmittel im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.
- (2) Jede Kirchengemeinde, die Träger einer kirchenmusikalischen Gruppe ist, bezieht die offizielle Zeitschrift des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland „Musica sacra“.
- (3) Alle Anschaffungen der kirchenmusikalischen Gruppe sind Eigentum der Kirchengemeinde.

§ 15 Urheberrechtsschutz

Die geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsschutzes (GEMA, Verwertungsgesellschaft Musikedition usw.) sind einzuhalten. Auf den Vertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der jeweiligen Diözese) sowie auf den Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition einschließlich der angeschlossenen Merkblätter wird hingewiesen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Zu dieser Mitgliederversammlung sind der leitende Pfarrer oder ein von ihm benannter Vertreter des Kirchengemeinderates, geistliche Leiter / Begleiter, ggf. der Vorsitzende des Pfarreirates, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates und nach Bedarf der Referent für Kirchenmusik im Bischöflich Münsterschen Offizialat einzuladen.
- (2) Treten in einer kirchenmusikalischen Gruppe unhaltbare oder Ärgernis erregende Zustände ein, die innerhalb der Kirchengemeinde nicht einvernehmlich geklärt werden können, so ist dies durch den zuständigen Pfarrer dem Referenten für Kirchenmusik im Bischöflich Münsterschen Offizialat in Vechta zu berichten, der dann im vermittelnden Gespräch Lösungen oder die Notwendigkeit zur Auflösung der kirchenmusikalischen Gruppe auslotet. Eine möglicherweise zu treffende Entscheidung hierüber liegt beim Bischöflichen Offizial in Vechta.
- (3) Bei Auflösung oder bei Entzug der Anerkennung einer kirchenmusikalischen Gruppe geht die Verwaltung der Gemeinschaftskasse auf den Kirchengemeinderat über. Das Sondervermögen ist zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden.

§ 17 Zusammenschluss von kirchenmusikalischen Gruppen

Werden mehrere Kirchengemeinden, die Träger von kirchenmusikalischen Gruppen sind, aufgelöst und zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen, steht der Referent für Kirchenmusik im Bischöflich Münsterschen Offizialat, ggf. in Zusammenarbeit mit einem zuständigen überpfarrlich tätigen Kirchenmusiker nach Anhörung der beteiligten Vorstände und der bisherigen Kirchengemeinderäte beratend zur Verfügung.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Rahmensatzung, die auf die örtliche Situation angepasst werden kann. Die getroffenen Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung für den niedersächsischen Teil der Diözese Münster tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kirchenchöre in der Diözese Münster vom 8. Juni 1998, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 15. Juni 1998, und deren Änderung vom 12. Januar 2009, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 1. März 2009, für den niedersächsischen Teil der Diözese Münster außer Kraft.

Vechta, den 10.12.2020

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 23 **Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen und -assistenten, Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pastoralreferentinnen und -referenten aus dem oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

Am Freitag, den 22. Januar 2021 findet die Mitarbeiterversammlung für die Berufsgruppe der Pastoralassistenten, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (Offizialatsbezirk Oldenburg) statt.

- Ort: BDKJ Jugendhof, Moorkamp 21, 49377 Vechta
- Zeit: 9 bis 12 Uhr

Grundlage ist der § 21 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Kanzlei Generalvikar
Domplatz 27, 48143 Münster